



Straf- und Massnahmenvollzug im Kanton Luzern

Entwurf Gesetz über den Justizvollzug

Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines neuen Gesetzes über den Justizvollzug als Ersatz für das geltende Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 3. Juni 1957, das in mancher Hinsicht veraltet ist. Neu werden in dem Gesetz die Rechte und Pflichten der Personen, die in eine Vollzugseinrichtung eingewiesen werden, klar festgehalten. Mögliche Zwangsmassnahmen, unter anderem Zwangsmedikation und -ernährung, an eingewiesenen Personen werden geregelt. Weitere Schwerpunkte der Totalrevision sind die Rahmenbedingungen beim Beizug von Privaten, die Schaffung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft, die Regelung des Umgangs mit Personendaten im Gesetz und die Überarbeitung von Disziplinarrecht und Rechtsschutz im Justizvollzug.

Das Gesetz über den Justizvollzug regelt zusammengefasst die folgenden Bereiche: Ein erster Schwerpunkt bildet ein Abschnitt über die Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen. Diese sollten grundsätzlich in einem Gesetz im formellen Sinn verankert sein. Das gilt auch für erkennungsdienstliche Massnahmen, Kontrollen und Durchsuchungen an den eingewiesenen Personen sowie die Anwendung von Zwangsmassnahmen. Insbesondere die Zwangsmedikation und die Zwangsernährung greifen stark in die Grundrechte der inhaftierten Personen ein. Den Zwangsmassnahmen wurde deshalb im neuen Gesetz ein eigener Abschnitt gewidmet.

Weitere Schwerpunkte des neuen Gesetzes sind die Rahmenbedingungen beim Beizug von Privaten im Sanktionenvollzug, die Legitimation der Vollzugsbehörden und der Staatsanwaltschaft zur Antragstellung im Rahmen von nachträglichen Gerichtsverfahren sowie die Schaffung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft. Letztere dient dazu, eine Person in Haft zu nehmen, wenn dies in einem nachträglichen richterlichen Verfahren aufgrund einer erhöhten Gefahr für die Öffentlichkeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für eine Untersuchungshaft fehlen. Schliesslich wurden der Umgang mit Personendaten, das Disziplinarrecht und der Rechtsschutz im Justizvollzug überarbeitet und stufengerecht im Gesetz geregelt.

Der Gesetzesentwurf wurde im Rahmen der Vernehmlassung grundsätzlich positiv beurteilt. Begrüßt werden insbesondere die ausdrückliche Regelung der Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen sowie der Zwangsmassnahmen. Die Vernehmlassung hat zudem gezeigt, dass der Regelungsbedarf im Justizvollzugsrecht unbestritten und der Bedarf nach einem zeitgemässen Gesetz über den Justizvollzug für den Kanton Luzern ausgewiesen ist.

Die Auswirkungen des neuen Gesetzes werden in finanzieller Hinsicht voraussichtlich gering ausfallen. Mit dem Gesetz werden keine neuen Verfahren geschaffen, welche zu neuen Kosten führen. Die Kosten des Sanktionenvollzuges mit Freiheitsentzug (inkl. Untersuchungs- und Sicherheitshaft) gehen wie bisher zulasten des Kantons. Nicht zu diesen Kosten zählen die persönlichen Auslagen der eingewiesenen Person. Diese Kosten gehen zulasten der eingewiesenen Person oder bei deren Bedürftigkeit allenfalls zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe der Gemeinde.

Die Gesetzesvorlage ist dem Schwerpunkt "Solidarische Gesellschaft" der Kantonsstrategie (Kap. 2.1.2) sowie den Leitgedanken der Hauptaufgabe H1 "Öffentliche Ordnung und Sicherheit" des Legislaturprogrammes zugeordnet.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	4
1.1 Rechtsgrundlagen	4
1.2 Revisionen des Bundes	4
1.3 Bericht des Bundesrates vom 18. März 2014	5
1.4 Das kantonale Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug	6
2 Schwerpunkte der Vorlage	6
2.1 Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen	6
2.2 Zwangsmassnahmen	7
2.3 Sanktionenvollzug als staatliche Aufgabe	7
2.4 Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft	8
2.5 Informationsfluss und Datenschutz	8
2.6 Kosten des Sanktionenvollzuges und persönliche Auslagen	8
2.7 Antragstellung bei nachträglichen Entscheiden im Straf- und Massnahmenvollzug	9
2.8 Disziplinarrecht und Rechtsschutz	10
3 Vernehmlassungsverfahren	11
3.1 Ergebnis der Vernehmlassung	11
3.2 Folgerungen aus dem Bericht des Bundesrates vom 18. März 2014	12
3.3 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbericht - definitive Botschaft	12
4 Die einzelnen Bestimmungen	13
5 Kosten	32
6 Antrag	32
Entwurf	33

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines neuen Gesetzes über den Justizvollzug.

1 Ausgangslage

1.1 Rechtsgrundlagen

Nach Artikel 123 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) ist der Bund generell zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts zuständig. Nach Absatz 2 sind die Kantone für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht. Im Bundesrecht finden sich verschiedene Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug, insbesondere im Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0). In den Artikeln 74 ff. StGB sind die Grundzüge des Vollzugs von Freiheitstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen geregelt. Weitere Bestimmungen zum Straf- und Massnahmenvollzug sind in der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) zu finden. Ein eigenes Straf- und Massnahmenvollzugsgesetz hat der Bund nicht erlassen.

Nach Artikel 372 StGB sind die Kantone verpflichtet, die von ihren Strafgerichten ausgefallenen Urteile zu vollziehen. Gegen Ersatz der Kosten haben sie die Urteile der Bundesstrafbehörden zu vollziehen. Diesen Urteilen sind die von Polizei- und anderen Behörden (z.B. Staatsanwaltschaft) erlassenen Strafentscheide und die Beschlüsse der Einstellungsbehörden gleichgestellt.

Soweit der Bund in seiner Gesetzgebung den Straf- und Massnahmenvollzug nicht geregelt hat, sind die Kantone berechtigt und verpflichtet, den Straf- und Massnahmenvollzug zu regeln. Was der Bund bereits geregelt hat, soll im kantonalen Recht nicht nochmals normiert werden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass das Massnahmenrecht im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches teilweise lückenhaft ausgestaltet ist oder widersprüchliche Verfahrensabläufe aufweist. Unzulänglichkeiten im Bundesrecht können aber nicht im Rahmen des kantonalen Vollzugsrechtes korrigiert werden. Entsprechende Korrekturen hat der Bundesgesetzgeber selbst vorzunehmen, allenfalls hat das Bundesgericht in Grundsatzentscheiden die Leitlinien vorzugeben.

1.2 Revisionen des Bundes

Das Strafrecht hat sich jahrzehntelang durch grosse Stabilität ausgezeichnet. Dies hat sich in den letzten Jahren grundsätzlich geändert. Im Strafrecht und in den mit ihm verwandten Rechtsgebieten folgt eine Revision der anderen. Bei der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzes über den Justizvollzug waren insbesondere folgende Revisionen des Bundes zu beachten:

1. Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot

Die eidgenössischen Räte haben am 13. Dezember 2013 als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen" mit dem Bundesge-

setz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot die geltende Bestimmung zum Berufsverbot nach Artikel 67 StGB mit einem Tätigkeitsverbot ersetzt beziehungsweise durch ein Kontakt- und Rayonverbot erweitert (vgl. die Artikel 67, 67a, 67b, 67c und 67d StGB, Amtliche Sammlung des Bundesrechts [AS] 2014, S. 2055). Der Bundesrat hat diese Bestimmungen am 9. April 2014 auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Konnte bisher ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin ein Berufsverbot erlassen, obliegt es neu dem Gericht, ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot zu erlassen. Nach dem neuen Recht soll der Vollzug des Kontakt- und Rayonverbotes mit technischen Geräten, die mit der verurteilten Person fest verbunden sind, überwacht werden. Der Vollzug dieser neuen Verbote obliegt - wie heute der Vollzug des Berufsverbotes - der Vollzugsbehörde. Die Umsetzung dieser neuen Bestimmungen ist mit einer Änderung unserer Verordnung über den Justizvollzug vom 12. Dezember 2006 (SRL Nr. 327) bereits sichergestellt.

2. Opferhilfe

Eine parlamentarische Initiative mit der Geschäftsnr. 09.430 hat im Jahre 2009 eine Revision des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes in dem Sinn verlangt, dass Opfer von Straftaten von den Behörden über die wesentlichen Entscheide im Straf- und Massnahmenvollzug des Täters oder der Täterin (Hafturlaub, Versetzung in eine offene Vollzugseinrichtung, Entlassung usw.) informiert werden sollen. Die eidgenössischen Räte haben in der Zwischenzeit mit dem Bundesgesetz über das Informationsrecht des Opfers vom 26. September 2014 die Informationsrechte der Opfer während des Straf- und Massnahmenvollzuges geregelt (vgl. Bundesblatt [BBI] 2014, S. 7225). Eine ähnlich lautende Bestimmung war in unserem Vernehmlassungsentwurf eines neuen Gesetzes über den Justizvollzug enthalten, worauf wir nach Erlass des Bundesgesetzes nun in vorliegendem Entwurf haben verzichten können.

3. Revision des Sanktionenrechts

Der Bundesrat hat den eidgenössischen Räten mit Botschaft vom 4. April 2012 verschiedene Änderungen des Sanktionenrechts vorgeschlagen (BBI 2012 S. 4721). So soll die gemeinnützige Arbeit wieder als Vollzugsform und nicht mehr als eigenständige Sanktion konzipiert werden. Kurze Freiheitsstrafen sollen auch in der Vollzugsform der elektronischen Überwachung, des sogenannten Electronic Monitoring, verbüsst werden können. Im Weiteren soll die strafrechtliche Landesverweisung wieder eingeführt werden. Die Diskussionen zu dieser Vorlage sind in den beiden Räten recht kontrovers. Die Differenzbereinigung zwischen den Räten ist im Gang. Ein Zuwarten mit dem Erlass unseres Gesetzes über den Justizvollzug ist aber nicht notwendig, da für die Revision des Sanktionenrechts eine Revision unserer Verordnung über den Justizvollzug ausreichen wird.

4. Ausschaffungsinitiative

Mit Botschaft vom 26. Juni 2013 hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf einer Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes zur Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer unterbreitet (BBI 2013 S. 5975). Der Nationalrat hat die Vorlage am 20. März 2014 beraten und gegenüber dem Entwurf des Bundesrates stark abgeändert. Der Ständerat hat die Vorlage am 10. Dezember 2014 abweichend vom Nationalrat beraten. Im Gefolge der vom Volk angenommenen Ausschaffungsinitiative wird der strafrechtliche Landesverweis wieder fest eingeführt werden, dies auch dann, wenn die aktuelle Vorlage des Bundesrates zu den Änderungen des Sanktionenrechts scheitern sollte. Aus heutiger Sicht wird die Umsetzung der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer mit einer Änderung unserer Verordnung über den Justizvollzug sichergestellt werden können.

1.3 Bericht des Bundesrates vom 18. März 2014

In den letzten Jahren haben sich im Straf- und Massnahmenvollzug in der Schweiz verschiedene, zum Teil gravierende Vorfälle ereignet, welche in den Medien und der breiten Öffent-

lichkeit viel Aufsehen erregt haben. Am 15. Dezember 2011 hat Nationalrätin Viola Amherd den Bundesrat in einem Postulat (Geschäftsnummer 11.4072) ersucht, über den Stand des Straf- und Massnahmenvollzuges in der Schweiz einen Bericht zu erstellen. Der Bundesrat hat nach Annahme des Postulates am 18. März 2014 den entsprechenden Bericht zum Straf- und Massnahmenvollzug in der Schweiz vorgestellt. Er hat in seinem Bericht alle bedeutsamen Vorfälle des Straf- und Massnahmenvollzuges der letzten fünf Jahre analysiert und dabei festgestellt, dass der Straf- und Massnahmenvollzug in den letzten Jahren insgesamt komplexer geworden sei. Viele Fragestellungen liessen sich heute nur noch interdisziplinär und mit überkantonaler, teilweise mit nationaler Zusammenarbeit angemessen bewältigen. Für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit seien aber alle Personen, die sich mit einem spezifischen Fall befassen müssten, auf fallbezogene Informationen angewiesen, was Regelungen für einen adäquaten Datenschutz voraussetze.

1.4 Das kantonale Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug

Im Kanton Luzern ist der Straf- und Massnahmenvollzug heute im Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 3. Juni 1957 (SMG; SRL Nr. 305) geregelt. Dieses Gesetz gibt auf viele Fragen keine befriedigenden Antworten mehr. Viele Gegenstände sind in der Verordnung über den Justizvollzug oder gar nur in den Hausordnungen der Gefängnisse (Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof und Strafanstalt Wauwilermoos) geregelt. Der Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen schränkt die persönlichen Rechten der inhaftierten Personen während des Vollzugs stark ein. Die Einschränkung der persönlichen Rechte sollte bei schwereren Eingriffen in einem Gesetz im formellen Sinn normiert sein. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat deshalb eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe aus Vertretern der Strafvollzugsbehörden und der Staatsanwaltschaft beauftragt, das Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug im Rahmen einer Totalrevision vollständig zu überarbeiten. Die Arbeitsgruppe hat dem Justiz- und Sicherheitsdepartement im März 2013 ihren Bericht mit dem Entwurf eines Gesetzes über den Justizvollzug übergeben.

2 Schwerpunkte der Vorlage

2.1 Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen

Der Bund hat am 13. Dezember 2002 im Rahmen der Totalrevision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches zwei wesentliche verfassungsrechtliche Grundsätze in dieses Gesetz aufgenommen, welche beim Freiheitsentzug zu respektieren sind (AS 2006 S. 3459). Einerseits ist die Menschenwürde der Gefangenen und der Eingewiesenen zu achten. Andererseits dürfen die Rechte der Gefangenen und Eingewiesenen nur insoweit beschränkt werden, als es der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung erfordern. An diesen beiden verfassungsrechtlichen Grundsätzen hat sich unser Gesetz über den Justizvollzug generell auszurichten.

Beim Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme wird je nach Art des Freiheitsentzuges mehr oder weniger stark in die Rechte der betroffenen Personen eingegriffen. Im Rahmen eines geschlossenen Strafvollzuges ist der Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen grösser als beim Strafvollzug in der Sonderform der Halbgefängenschaft. Neu sollen die Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen im Gesetz geregelt werden (vgl. Teil III unseres Entwurfs).

2.2 Zwangsmassnahmen

Erkennungsdienstliche Massnahmen, Kontrollen und Durchsuchungen von eingewiesenen Personen greifen in verschiedener Weise in die Grundrechte dieser Personen ein. Eine Massnahme greift massiver in die persönlichen Rechte ein, wenn eine Kontrolle oder zum Beispiel die Entnahme einer Blutprobe durchgeführt oder eine andere Zwangsmassnahme gegen den Willen der eingewiesenen Person angeordnet werden muss. Gestützt auf die Bundesverfassung (Art. 36) verlangt das Bundesgericht für die Durchführung von Massnahmen und Behandlungen gegen den Willen der betroffenen Person grundsätzlich eine klare und ausdrückliche Regelung in einem formellen Gesetz. Zwangsmassnahmen müssen zudem durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz der Grundrechte Dritter gerechtfertigt sein und sich als verhältnismässig erweisen (BGE 130 I 16 ff.). Im Erwachsenenschutzrecht sind die medizinischen Massnahmen bei einer psychischen Störung mit oder ohne Zustimmung der betroffenen Person geregelt (Art. 433 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB; SR 210). Obwohl Zwangsmassnahmen möglichst zu vermeiden sind, kann ihre Anordnung als Ultima Ratio auch im Straf- und Massnahmenvollzug nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei akuter Selbst- oder Drittgefährdung sind sie oft die einzige oder letzte Möglichkeit zur Bewältigung einer Krisensituation. Für den Straf- und Massnahmenvollzug sind im kantonalen Recht deshalb die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu erlassen.

Die Zwangsmedikation ist eine medikamentöse Massnahme, die ohne Einwilligung der betroffenen Person durchgeführt wird mit dem Ziel, deren Gesundheitszustand zu erhalten, zu verbessern oder Dritte zu schützen. Nach dem verfassungsmässigen Grundsatz, wonach alles staatliche Handeln verhältnismässig sein muss, sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Zwangsmedikation vermieden werden kann. Der betroffenen Person ist zudem so weit Entscheidungsfreiheit zu belassen, als dies mit ihrer eigenen und der öffentlichen Sicherheit vereinbar ist. Ein Spezialfall stellt die massnahmenindizierte Zwangsmedikation dar. In diesem Fall hat ein forensisch-psychiatrischer Arzt oder eine forensisch-psychiatrische Ärztin in einem Gutachten eine Medikation empfohlen, und das Gericht hat in seinem Urteil diese Medikation ebenfalls gestützt (vgl. §§ 34 - 38 Entwurf).

Personen, die im Rahmen der Strafuntersuchung, des Strafvollzugs oder sonst wie in Haft sind, treten gelegentlich in einen Hungerstreik, um ihren Forderungen gegenüber den Straf- oder Strafvollzugsbehörden Nachdruck zu verleihen. Als Hungerstreik gilt eine im Vollbesitz psychischer Gesundheit begonnene, anhaltende, völlige oder partielle Nahrungsverweigerung mit der Absicht, gegen Umstände oder Massnahmen zu protestieren oder etwas einzufordern, das mit anderen Mitteln nicht erreichbar scheint. Neu sollen im kantonalen Recht die Rechtsgrundlagen für eine allenfalls notwendige Zwangsernährung im Rahmen eines Sanktionenvollzuges geschaffen werden. Die betroffene Person im Hungerstreik soll in objektiver Weise wiederholt über die möglichen Risiken von längerem Fasten und über die Folgen der Nahrungsverweigerung aufgeklärt werden (vgl. § 39 Entwurf).

2.3 Sanktionenvollzug als staatliche Aufgabe

Auch wenn die Kantone nach Artikel 379 StGB privat geführten Anstalten und Einrichtungen die Bewilligung erteilen können, Strafen in der Form der Halbgefängenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach den Artikeln 59 - 61 und 63 StGB zu vollziehen, bleibt der Strafvollzug eine öffentliche Aufgabe der Kantone. Die privat geführten Anstalten und Einrichtungen unterstehen einerseits der Bewilligungspflicht und andererseits auch der Aufsicht des Kantons, welcher die Bewilligung erteilt. Mit privat geführten Anstalten und Einrichtungen werden im Rahmen der Übertragung von Vollzugsaufgaben Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Nicht nur private Anstalten und Einrichtungen, sondern auch private Personen werden zuweilen mit bestimmten Vollzugsaufgaben, vor allem im Massnahmenbereich, betraut. Ver-

urteilte Personen haben so zum Beispiel gerichtlich angeordnete ambulante Therapien bei privaten Therapeutinnen und Therapeuten zu absolvieren.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die wichtigsten Rahmenbedingungen für diese Formen des Beizugs von Privaten gesetzlich verankert (vgl. §§ 6 - 8 Entwurf).

2.4 Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft

Weder das Schweizerische Strafgesetzbuch noch die Schweizerische Strafprozessordnung sehen eine unmittelbare Interventionsmöglichkeit für die Vollzugsbehörden vor zur Sicherung nachträglicher richterlicher Entscheide, solange das für den nachträglichen richterlichen Entscheid zuständige Gericht nicht weiterführende Entscheide gefällt hat (so beispielsweise über die Rückversetzung in den Massnahmen-, Verwahrungs- oder auch Strafvollzug nach bedingter Entlassung sowie über die Aufhebung einer stationären Massnahme infolge Aussichtslosigkeit, solange keine aufgeschobene Freiheitsstrafe mehr zu vollziehen ist). Der Vollzugsbehörde soll jedoch die Möglichkeit gegeben werden, eine Person zur Sicherung des Vollzuges des im nachträglichen richterlichen Verfahren zu fällenden Entscheids in vollzugsrechtliche Sicherheitshaft zu nehmen. Stellt die Vollzugsbehörde in einem Fall ein stark erhöhtes Gefährdungspotenzial durch eine Person fest, ohne dass die Voraussetzungen für eine Untersuchungshaft gegeben wären, soll die Öffentlichkeit vor der Begehung weiterer schwerer Straftaten durch diese Person geschützt werden können. Es versteht sich, dass eine solche Sicherheitshaft innert kurzer Frist gerichtlich überprüft werden muss. Nach dem tödlichen "Fall Lucie" im Kanton Aargau haben verschiedene Kantone diese vollzugsrechtliche Sicherheitshaft eingeführt (z.B. Aargau und Bern). In unserem Entwurf eines Gesetzes über den Justizvollzug ist die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft in § 25 geregelt.

2.5 Informationsfluss und Datenschutz

Alle Personen, die sich mit einem spezifischen Strafvollzugsfall befassen müssen, sind auf eine angemessene Informationsbasis angewiesen. Wer verurteilte Personen betreuen muss, wer Gutachten zu erstellen hat, wer Beurteilungen abzugeben hat, der muss berechtigt sein, in die Dossiers Einsicht zu nehmen. Ohne Informationsfluss funktioniert der Strafvollzug nicht. Gerade der fehlende Informationsfluss hat in den letzten Jahren zu den oben erwähnten gravierenden Vorfällen im Strafvollzug geführt. Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 18. März 2014 dargelegt, dass es im Strafvollzug Regelungen für einen adäquaten Umgang mit dem Datenschutz braucht. Aufgrund dieses Berichtes des Bundesrates hat die Arbeitsgruppe den Umgang mit sensiblen Daten im Strafvollzug nochmals überprüft. In unserem Gesetzesentwurf ist das Thema unter den §§ 20 - 23 geregelt.

2.6 Kosten des Sanktionenvollzuges und persönliche Auslagen

Der Straf- und Massnahmenvollzug umfasst den Vollzug aller strafrechtlichen Urteile. Während beim Vollzug von Bussen und Geldstrafen Einnahmen generiert werden, verursacht der Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, ambulanten und stationären Massnahmen, Verwahrungen wie auch von gemeinnütziger Arbeit mehr oder weniger hohe Kosten. Zu den Kosten eines Sanktionenvollzuges mit Freiheitsentzug (inkl. Untersuchungs- und Sicherheitshaft) gehören insbesondere die folgenden Hauptkosten: die Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Sicherheit, Arbeit, interne Aus- und Weiterbildung sowie für die ambulante medizinische Grundversorgung in einer Vollzugseinrichtung. Diese Kosten sind in der Regel im Kostgeld, welches eine Vollzugseinrichtung von der Vollzugsbehörde als Entschädigung erhält, inbegriffen und vom Kanton zu bezahlen.

Neben diesen Vollzugskosten fallen während eines Vollzuges weitere Kosten an, welche unmittelbar mit dem Haftzweck oder mit der Durchführung des Vollzuges einer Strafe oder

einer stationären oder ambulanten Massnahme zusammenhängen oder dadurch verursacht werden. Als vollzugsbedingte Nebenkosten fallen insbesondere an: Die Transportaufwendungen für die Zuführung in eine Vollzugseinrichtung oder die Überstellung in eine andere Vollzugseinrichtung, die Sicherheitsaufwendungen in einem Spital bei einer Spitaleinlieferung, die Kosten für Fahrten zu Einvernahmen oder Gerichtsterminen und zum Besuch von Ärztinnen und Therapeuten, sofern der Transport nicht von und auf Kosten der Polizei durchgeführt wird. Diese vollzugsbedingten Nebenkosten hat ebenfalls der Kanton zu bezahlen.

Nicht zu den vollzugsbedingten Nebenkosten zählen diejenigen Kosten, welche der eingewiesenen Person unabhängig von der von einer Strafbehörde ausgefallenen strafrechtlichen Sanktion erwachsen und die nicht durch eine Untersuchungs- oder Sicherheitshaft oder den Straf- und Massnahmenvollzug verursacht werden. Diese nicht vollzugsbedingten Nebenkosten entsprechen den persönlichen Auslagen der eingewiesenen Person, welche sie aus eigenen Mitteln bestreiten muss. Darunter fallen Kosten für die Anschaffung von Kleidern und Schuhen, für Gesundheits- und Hygieneartikel, für kleinere Anschaffungen (Kioskartikel), für Nachrichtenübermittlung (Telefon, Post) oder für Unterhaltung, Kultur und weitere Freizeitartikel (Bücher, Zeitschriften). Diese Aufwendungen sind Auslagen, welche - ausserhalb des Sanktionenvollzuges mit Freiheitsentzug - in der Regel dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt zugeordnet werden.

Personen im Sanktionenvollzug mit Freiheitsentzug sind in einigen Fällen in der Lage, ihre persönlichen Auslagen mit eigenen Mitteln, entweder mit ihren Arbeitsentgelten (sog. Pekulium gemäss Art. 83 StGB) oder mit allfälligen Versicherungsleistungen (Krankenkassenleistungen) oder allenfalls mit ihrem eigenen Vermögen, zu bezahlen. Es gibt indessen Personen im Sanktionenvollzug mit Freiheitsentzug, welche kein eigenes Vermögen haben, keine Krankenkassenleistungen (weil sie ohne Versicherung sind oder die Prämien nicht bezahlt haben) und kein Arbeitsentgelt erhalten, zum Beispiel weil ihre Massnahme in einer psychiatrischen Klinik oder einer anderen Spezialeinrichtung des Massnahmenvollzuges vollzogen werden muss. Ist eine Person im Straf- und Massnahmenvollzug nicht in der Lage, ihre persönlichen Auslagen vollständig aus eigenen Mitteln zu bestreiten, kann sie unter Offenlegung der finanziellen Verhältnisse für ihre persönlichen Auslagen ein begründetes Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe stellen. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde gefordert, dass der Kanton für die entsprechende Unterstützung dieser Personen aufzukommen habe.

Mit Botschaft B 126 vom 23. September 2014 haben wir Ihnen den Entwurf eines neuen Sozialhilfegesetzes zur Beratung unterbreitet. Wir haben in jener Botschaft in Kapitel 4.2.7 die Ansicht vertreten, dass keine Bestimmung in das neue Sozialhilfegesetz aufgenommen werden soll, wonach anstelle der Gemeinde der Kanton für die wirtschaftliche Sozialhilfe an inhaftierte Personen im Straf- und Massnahmenvollzug zuständig würde. Auch in den vorliegenden Entwurf eines Gesetzesüber den Justizvollzug haben wir keine solche Bestimmung aufgenommen. Es soll nur die bestehende Rechtslage präzisiert werden (vgl. unsere Begründung im Kap. 3.1).

2.7 Antragstellung bei nachträglichen Entscheiden im Straf- und Massnahmenvollzug

Im Verlauf oder spätestens nach Abschluss eines Sanktionenvollzugs kann der Bedarf für eine Ergänzung oder Abänderung eines rechtskräftigen Strafurteils entstehen. Als Entscheid im Nachverfahren nach Artikel 363 ff. StPO gelten solche, in denen sich ein Gericht im Nachgang zu einem Urteil hauptsächlich in Bezug auf eine Massnahme oder auch auf den Vollzug einer Strafe nochmals mit der Sache zu befassen hat. Als Beispiele seien die Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Geld- oder Freiheitsstrafe bei mangelnder Kooperation der betroffenen Person, die Anordnung des Ersatzes einer Massnahme durch eine andere oder die Anordnung einer Verwahrung anstelle einer stationären Massnahme erwähnt.

Ist bei Verwahrungen sowie bei stationären und ambulanten Massnahmen ein Entscheid nach dem Bundesrecht einer richterlichen Behörde vorbehalten, so erstatten heute nach den §§ 49 ff. unserer Verordnung über den Justizvollzug die Vollzugs- und Bewährungsdienste dem zuständigen Staatsanwalt oder der zuständigen Staatsanwältin Bericht. Dieser oder diese stellt sodann beim Gericht Antrag. Diese Antragstellung wurde im Rahmen der Umsetzungsarbeiten für die Einführung des Allgemeinen Teils des StGB der Staatsanwaltschaft übertragen, da nach Artikel 81 des Gesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) die Staatsanwaltschaft beim Bundesgericht zur Einreichung einer Beschwerde in Strafsachen berechtigt ist, die Strafvollzugsbehörde hingegen nicht.

Nach Artikel 364 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung gibt das Gericht den betroffenen Personen und Behörden Gelegenheit, sich zum vorgesehenen (nachträglichen) Entscheid zu äussern und Anträge zu stellen. Wenn die Vollzugs- und Bewährungsbehörde dem Gericht Antrag stellt, soll das Gericht der Staatsanwaltschaft Gelegenheit geben, sich zum vorgesehenen Entscheid zu äussern und selbst Anträge zu stellen. Damit wird sichergestellt, dass die Staatsanwaltschaft - auch wenn sie nicht selbst den Antrag gestellt hat - vom Gericht in das Verfahren einbezogen und somit später berechtigt sein wird, beim Bundesgericht eine Beschwerde in Strafsachen einzureichen. Die Vollzugs- und Bewährungsdienste werden sich mit dem Vollzugsfall intensiv auseinandersetzen müssen und in der Lage sein, den Antrag zu stellen. Die Staatsanwaltschaft soll damit im Vollzugsbereich entlastet werden. Sie kann sich auf die komplexeren Fälle konzentrieren, in denen ihre Teilnahme unabdingbar ist, damit ein Weiterzug ans Bundesgericht in Betracht gezogen werden kann. Mit dem Wechsel der Antragstellung von der Staatsanwaltschaft zu den Vollzugs- und Bewährungsdiensten wird das Verfahren schlanker. Insgesamt erwarten wir von diesem Systemwechsel eine Effizienzsteigerung bei der Antragsstellung.

2.8 Disziplinarrecht und Rechtsschutz

Im besonderen Rechtsverhältnis zwischen Staat und eingewiesener Person wird der Behörde das Recht eingeräumt, Pflichtverstöße mit Sanktionen zu ahnden. Dies ist der Kerngehalt der Disziplinargewalt. Das Disziplinarrecht hat in erster Linie Ordnungsfunktion; es soll das geordnete Zusammenleben innerhalb der Vollzugseinrichtung gewährleisten. Es hat ferner auch pädagogische oder Erziehungsfunktion: Eingewiesene Personen sollen zu einem mit Ordnung und Betrieb der Vollzugseinrichtung konformen Verhalten veranlasst werden. Nach Artikel 91 Absatz 3 StGB sind die Kantone für den Erlass des Disziplinarrechts für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig. Auf Stufe Gesetz sollen die Disziplinartatbestände, die Sanktionen und deren Zumessung, auf Stufe Verordnung sodann die Einzelheiten zum Disziplinarverfahren geregelt werden. Grundsätzlich soll das Disziplinarrecht auch für den stationären Massnahmenvollzug und damit auch für den Verwaltungsvollzug gelten, sofern er in Vollzugseinrichtungen für den Strafvollzug durchgeführt wird. Wird der Strafvollzug an private Anstalten und Einrichtungen übertragen, sollen diesen zur Durchsetzung ihrer Hausordnung ebenfalls disziplinarische Kompetenzen zustehen, allerdings mit beschränkten Sanktionsmöglichkeiten (u.a. ohne Arreststrafen). Disziplinarsanktionen von privaten Anstalten und Einrichtungen sollen - wie die Disziplinarsanktionen in den staatlichen Vollzugseinrichtungen - beim Justiz- und Sicherheitsdepartement anfechtbar sein. Der Vollständigkeit halber wird das Disziplinarrecht auch im Bereich der ausländerrechtlichen Haft gemäss Ausländerrecht geregelt.

Der Rechtsschutz soll in allen Verfahren garantiert sein und den Anforderungen der Rechtsweggarantie genügen.

3 Vernehmlassungsverfahren

3.1 Ergebnis der Vernehmlassung

Vom 18. April bis 31. August 2013 haben wir ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines neuen Gesetzes über den Justizvollzug durchgeführt. Für die Stellungnahmen wurde ein Fragebogen zur Verfügung gestellt. Insgesamt gingen 64 Stellungnahmen ein. Die folgenden Organisationen und Stellen liessen sich vernehmen:

- alle im Kantonsrat vertretenen Parteien,
- Verband Luzerner Gemeinden und 37 Gemeinden,
- Kantonsgericht, Departemente, Luzerner Spital und Luzerner Psychiatrie,
- amtliche Verteidiger, Pikettdienst Strafverteidigung Luzern, Demokratische Juristinnen und Juristen Luzern, Nationale Folterkommission.

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben den Gesetzesentwurf grundsätzlich positiv beurteilt. Begründet wurden die neuen Regelungen zu den Rechten und Pflichten der eingewiesenen Personen wie auch zu den Zwangsmassnahmen (Zwangsmedikation und Zwangsernährung).

Bei der Zwangsmedikation sprachen sich 21 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (darunter 2 Parteien und die Nationale Folterkommission) dafür aus, dass die Behörde eine Zwangsmedikation auf Antrag des Arztes oder der Ärztin anordnet (Variante I). Demgegenüber bevorzugten 6 Vernehmlassungsteilnehmer (darunter das Kantonsgericht, das Luzerner Spital, die Demokratischen Juristinnen und Juristen und eine Partei) die Variante II, wonach der Arzt oder die Ärztin allein nach ethischen Grundsätzen über eine Zwangsmedikation entscheidet. 35 Vernehmlassungsteilnehmerinnen (darunter 27 Gemeinden) äusserten sich nicht zu dieser Variantenfrage. Bei der Zwangsernährung sprachen sich 16 Vernehmlassungsteilnehmerinnen (darunter 2 Parteien und 6 Verwaltungsstellen) dafür aus, dass die Behörde auf Antrag des Arztes oder der Ärztin die Zwangsernährung anordnet (Variante I), während 12 Vernehmlassungsteilnehmerinnen (darunter 3 Parteien, die Nationale Folterkommission und das Luzerner Spital) den Entscheid dem zuständigen Arzt oder der zuständigen Ärztin überlassen wollten (Variante II). 35 Vernehmlassungsteilnehmerinnen (darunter 27 Gemeinden) beantworteten die Variantenfrage nicht. Da eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen bei der Zwangsmedikation Variante I befürwortet hat und weil bei der Zwangsernährung die Antworten mit 16 gegen 12 relativ ausgeglichen sind, soll - um ein differenziertes Verfahren unter Wahrnehmung der angestammten Rollen zu ermöglichen - sowohl bei der Zwangsmedikation als auch bei der Zwangsernährung die zuständige Behörde auf Antrag des Arztes oder der Ärztin die notwendigen Anordnungen zu treffen haben. Die Behörde kennt das Verfahrensrecht und ist sich gewohnt, Verfügungen zu formulieren, die vor Gericht Bestand haben, und diese Verfügungen auch politisch zu vertreten. Der Arzt oder die Ärztin soll sich auf die medizinischen Belange konzentrieren können und sich nicht um die verfügsrechtlichen Angelegenheiten kümmern müssen.

In der Vernehmlassungsvorlage wurde die bisherige Rechtslage präzisiert, wonach die inhaftierte Person ihre persönlichen Auslagen zu tragen hat (d.h. Anschaffungen von persönlichen Effekten, Brillen, Zahnnarzkosten, Urlaubskosten, Krankenkassenprämien usw.). Wenn inhaftierte Personen ihre persönlichen Auslagen nicht bezahlen können, haben die Träger der wirtschaftlichen Sozialhilfe, das heisst die Gemeinden, sie zu unterstützen, soweit sie eine bestimmte Auslage auch im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu tragen haben. Der Verband Luzerner Gemeinden wie auch die meisten Gemeinden kritisierten diese Bestimmung zu den persönlichen Auslagen von inhaftierten Personen und lehnten sie ab.

Nach dem Sozialhilfegesetz ist der Kanton nur für diejenige Sozialhilfe zuständig, die ihm das Sozialhilfegesetz überträgt. Weder im geltenden Sozialhilfegesetz noch im Entwurf zu einem neuen Sozialhilfegesetz ist eine Regelung enthalten, wonach für verurteilte Personen im Freiheitsentzug der Kanton Träger der wirtschaftlichen Sozialhilfe wäre. Ein Wechsel des Sozialhilfeträgers beim Vollzug einer Sanktion mit Freiheitsentzug von der Gemeinde zum

Kanton und bei der Entlassung aus dem Vollzug vom Kanton zurück zur Gemeinde wäre denn auch für die beteiligten Gemeinwesen und Behörden sowie für die betroffenen Personen sehr aufwendig und würde bei Familien und anderen Unterstützungseinheiten zu schwierigen Abgrenzungsproblemen führen. Wir haben in unserer Botschaft B 126 zu einem neuen Sozialhilfegesetz vom 23. September 2014 im Kapitel 4.2.7 unter Bezugnahme auf entsprechende Abklärungen einer interkantonalen Arbeitsgruppe bereits ausgeführt, dass wir von einer entsprechenden Bestimmung im Sozialhilfegesetz absehen wollen, da unter persönlichen Auslagen nicht vollzugsbedingte Nebenkosten zu verstehen sind, die bei der inhaftierten Person unabhängig von der von einem Gericht gefällten strafrechtlichen Sanktion anfallen und nicht durch die Haft oder den Straf- oder Massnahmenvollzug verursacht werden. Bezüglich Einzelheiten verweisen wir im Übrigen auf unsere Ausführungen in Kapitel 2.6.

Zu weiteren Bemerkungen und Anregungen aus der Vernehmlassung nehmen wir im Zusammenhang mit der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen unseres Entwurfes Stellung (Kap. 4).

3.2 Folgerungen aus dem Bericht des Bundesrates vom 18. März 2014

Wenn nach einem gravierenden Vorfall im Straf- und Massnahmenvollzug in einem Kanton ein Untersuchungsbericht erstellt worden ist, hat unsere Strafvollzugsbehörde die Empfehlungen des Untersuchungsberichtes jeweils daraufhin geprüft, ob und welche Massnahmen auch für den Kanton Luzern abgeleitet werden müssten. Aufgrund einer Empfehlung in einem Untersuchungsbericht haben wir bereits in unserer Vernehmlassungsvorlage eine vollzugsrechtliche Sicherheitshaft vorgeschlagen. Wir teilen auch die Ansicht des Bundesrates, wonach sich viele Fragestellungen nur noch interdisziplinär und in überkantonaler beziehungsweise nationaler Zusammenarbeit angemessen bewältigen lassen. Bezüglich Informationsfluss (Daten-/Aktenweitergabe) hat unsere Strafvollzugsbehörde die Rahmenbedingungen für ein Informationsmanagement geprüft. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Regelungen zum Umgang mit Daten im Straf- und Massnahmenvollzug überarbeitet und in einem eigenen Abschnitt im Teil IV des Entwurfs zusammengefasst worden.

3.3 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbericht - definitive Botschaft

Nachfolgend sind die wichtigsten Unterschiede der Botschaft im Vergleich mit dem Vernehmlassungsbericht aufgelistet:

Thema	Änderungen in der vorliegenden Botschaft gegenüber dem Vernehmlassungsbericht
Bericht des Bundesrates vom 18. März 2014 zum Straf- und Massnahmenvollzug	Der Bericht des Bundesrates wird im Kap. 1.3 vorgestellt; im Kap. 3.2 werden die Folgerungen aus dem Bericht des Bundesrates gezogen.
Informationsrechte der Opfer	In der Zwischenzeit durch den Bund im StGB geregelt: auf eine Regelung wird deshalb verzichtet.
Geltungsbereich	Formell klarer formuliert.
Zuständigkeiten	Teil II klarer formuliert.
Antragstellung bei nachträglichen richterlichen Entscheiden	§ 4 präzisiert.
Übertragung von Vollzugsaufgaben an private Anstalten und Einrichtungen	§ 6 klarer formuliert und § 41 Absatz 2 präzisiert.
Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen	Teil III: Titel umformuliert, nachdem die Informationsrechte der Opfer durch den Bund geregelt worden sind.
Vollzugsverfahren	Dieser Teil des Gesetzes wird neu unterteilt in Verfahren und Umgang mit Personendaten in den Verfahren.

Antritt und Aufschub	Der Antritt wird in § 13, der Aufschub und die Unterbrechung neu in § 14 behandelt, inkl. Folgen einer Haftersetzungsunfähigkeit.
Umgang mit Personendaten	Diese Thematik wurde im Teil IV in einem Abschnitt 2 zusammengefasst (§§ 20 - 23). Entsprechend wurden die Bestimmungen aufeinander abgestimmt.
Erkundungsdienstliche Massnahmen	Bestimmung präziser formuliert (§ 27).
Abhören von Telefongesprächen	Die Bestimmung in § 29 wurde neu ins Gesetz aufgenommen.
visuelle Überwachung	Die Bestimmung in § 30 wurde neu ins Gesetz aufgenommen.
Zwangsmedikation und Zwangernährung	In den §§ 36 und 39 wurde nach dem Variantenentscheid die Zuständigkeit entsprechend geregelt. Gemäss § 37 ist die Einweisungsbehörde bei einer Zwangsmedikation zu informieren.
Disziplinarrecht im Ausländerrecht	Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Justizvollzug, soweit sie mit dem Haftzweck vereinbar sind (vgl. Entwurf im Anhang).
Kantonsgericht	In § 43 wurde Verwaltungsgericht durch Kantonsgericht ersetzt.
persönliche Auslagen	In § 47 werden Positionen, die im Vernehmlassungsbericht als persönliche Auslagen zwar genannt, im Gesetzesentwurf jedoch nicht enthalten waren, aufgeführt: Es sind dies die Mietzahlungen, die Lagerungskosten für Möbel, die Alimente und die Genugtuungs- und Gerichtskosten.
Kostenbeteiligung	Bestimmung präziser formuliert (§ 48).
Änderung von Erlassen	§ 38 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 ist anzupassen (war im Vernehmlassungsbericht nicht enthalten).
Inkrafttreten	Zur Gewährleistung der nötigen Flexibilität soll der Regierungsrat das Inkrafttreten beschliessen.

4 Die einzelnen Bestimmungen

Vorbemerkung

In der Regel weisen als Vollzugsbehörde im Erwachsenenstrafrecht die Vollzugs- und Bewährungsdienste verurteilte Personen beziehungsweise im Jugendstrafrecht der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin verurteilte jugendliche Personen in Vollzugseinrichtungen ein. Personen können aber auch bereits im Rahmen einer Strafuntersuchung in eine Vollzugseinrichtung eingewiesen werden. Aus der Sicht der Vollzugseinrichtung treten sowohl die Vollzugsbehörde als auch die Strafbehörden als einweisende Behörden auf. Wie die Vollzugsbehörde und die Strafbehörden des Kantons Luzern gestützt auf interkantonale Vereinbarungen Personen in ausserkantonale Vollzugseinrichtungen einweisen, treten auch ausserkantonale Vollzugs- und Strafbehörden bei Vollzugseinrichtungen im Kanton Luzern als einweisende Behörden auf. Unsere Vollzugsbehörde weist verurteilte Personen in erster Linie in die konkordatlichen Anstalten des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innenschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 (SRL Nr. 325; Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Schwyz, Solothurn, Uri und Zug) ein, je nach Bedarf aber auch in eine Anstalt der beiden anderen Strafvollzugskonkordate der Ostschweiz oder der lateinischen Schweiz.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Sanktionenvollzug, das heisst den Vollzug der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden oder ambulanten Massnahmen, der gemeinnützigen Arbeit und der Bewährungshilfe gegenüber Erwachsenen wie auch der Freiheitsstrafen und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen im Kanton Luzern. Weiter gehört auch das Inkasso von Bussen, Geldstrafen und Ersatzforderungen dazu (vgl. § 2 Abs. 1d Entwurf). Für die weiteren Formen des Freiheitsentzuges, wie zum Beispiel die Administrativhaft im Ausländerrecht oder die fürsorgerische Unterbringung im Zivilrecht, sind die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes subsidiär, das heisst, insoweit keine besonderen Bestimmungen dafür bestehen, und analog anwendbar.

§ 2 Aufgaben der Vollzugsbehörden

Die Vollzugsbehörden sind zuständig für den Vollzug der Urteile der Strafbehörden. Im Erwachsenenstrafrecht vollziehen im Kanton Luzern die Vollzugs- und Bewährungsdienste die Urteile und Strafbefehle, soweit Freiheitsstrafen, freiheitsentziehende oder ambulante Massnahmen und gemeinnützige Arbeit zu vollziehen sind (Abs. 1a). Die Vollzugs- und Bewährungsdienste sind eine Abteilung der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug. Im Jugendstrafrecht ist nach Artikel 42 Absatz 1 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO; SR 312.1) vorgesehen, dass die untersuchende Behörde für den Vollzug der Strafen und Schutzmassnahmen zuständig ist; demzufolge vollziehen im Kanton Luzern die Jugandanwältinnen und -anwälte ihre eigenen Strafbefehle wie auch die Strafurteile der Gerichte im Jugendstrafrecht (Abs. 1b).

Die Vollzugsbehörden des Kantons Luzern sind in erster Linie verpflichtet, die Strafurteile der luzernischen Strafbehörden zu vollziehen. Sie sind in der Regel nicht verpflichtet, ein Urteil eines anderen Kantons zu vollziehen. Nur ausnahmsweise haben sie ein Urteil eines anderen Kantons zu vollziehen, wenn ein luzernisches Strafurteil gleichzeitig mit einem Urteil eines andern Kantons gemeinsam zu vollziehen ist (vgl. Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz vom 19. September 2006; SR 311.01). Hingegen ist die Vollzugsbehörde des Kantons Luzern verpflichtet, Strafurteile des Bundesstrafgerichtes und der Militärstrafbehörden zu vollziehen, wenn die verurteilte Person ihren Wohnsitz im Kanton Luzern hat. Ebenso vollzieht sie auf dem Rechtshilfeweg Strafbefehle und -urteile von Strafbehörden anderer Kantone (Abs. 1c).

Bussen, Geldstrafen und Ersatzforderungen, welche von Strafbehörden des Kantons Luzern angeordnet worden sind, werden nach § 96 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom 10. Mai 2010 (Justizgesetz; SRL Nr. 260) von den letztentscheidenden Instanzen eingezogen. Die Vollzugsbehörde hat Bussen, Geldstrafen und Ersatzforderungen einzuziehen, soweit die militärischen Gerichte und Strafbehörden des Bundes dies angeordnet haben und der Kanton Luzern zum Vollzug beauftragt ist (Abs. 1d).

Die Vollzugsbehörde übernimmt im Übrigen alle Aufgaben im Strafvollzug, welche die Rechtsordnung nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen hat (Abs. 1f).

Das Gericht kann der verurteilten Person in seinem Urteil eine Weisung erteilen (Art. 95 Abs. 4 StGB) oder eine bestimmte Massnahme, wie beispielsweise ein Kontakt- und Rayonverbot (Art. 67b StGB), anordnen. Die Vollzugsbehörde wird vom Gericht mit der Überwachung solcher Weisungen und Massnahmen beauftragt (Abs. 1g).

§ 3 Besondere Zuständigkeiten

Ordnet ein Gericht nach Artikel 68 StGB die Veröffentlichung eines Strafurteils an, sorgt es selbst für dessen Veröffentlichung. Das Gleiche gilt bei der besonderen Massnahme einer Einziehung von Gegenständen, welche zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, und bei einer Einziehung von Vermögenswerten (Art. 69 ff. StGB). Nach § 96 Absatz 1e des Justizgesetzes zieht die letzte entscheidende Instanz Bussen, Geldstrafen und Ersatzforderungen im Strafverfahren ein. Für das Inkasso von Ersatzforderungen, die nach Artikel 71 StGB von einem Gericht festgesetzt wurden, kann somit in einem konkreten Einzelfall gestützt auf § 96 eine andere Zuständigkeit bestehen, als nach der vorliegenden Bestimmung bestehen würde.

§ 4 Antragstellung bei nachträglichen Entscheiden

Wir schlagen vor, dass die Vollzugsbehörde bei einem nachträglichen Entscheid selbst beim zuständigen Gericht Antrag stellt (vgl. Ausführungen in Kap. 2.7). Damit soll das Verfahren zur Einleitung des nachträglichen Verfahrens vereinfacht werden. Der Staatsanwaltschaft, welche bis heute anstelle der Vollzugsbehörde den Antrag stellt, soll es aber weiterhin möglich sein, dem Gericht im Verfahren selbst Anträge zu stellen.

Neu soll das erstinstanzliche Gericht für die nachträglichen Entscheide, soweit nicht die Staatsanwaltschaft selbst zuständig ist, zuständig werden. Damit wird erreicht, dass bei den nachträglichen Entscheiden einerseits die bundesrechtlichen Vorgaben der Rechtsweggarantie eingehalten, andererseits die letztinstanzlichen kantonalen Urteile durch die Staatsanwaltschaft allenfalls an das Bundesgericht weitergezogen werden können.

§ 5 Vollzugseinrichtungen

Nach Artikel 377 Absatz 1 StGB errichten und betreiben die Kantone Anstalten und Einrichtungen für Gefangene im offenen und geschlossenen Vollzug sowie für Gefangene in Halbgefängenschaft und im Arbeitsexternat. Die Kantone können über die gemeinsame Errichtung und den gemeinsamen Betrieb von Anstalten und Einrichtungen Vereinbarungen treffen oder sich das Mitbenutzungsrecht an Anstalten und Einrichtungen anderer Kantone sichern. Die Kantone haben sich für die Errichtung und den Betrieb von Vollzugsanstalten zu Konkordaten zusammengeschlossen. Der Kanton Luzern gehört dem Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Zentralschweiz an, welchem weiter die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau angehören (vgl. SRL Nr. 325). Die Begriffe "Anstalten" und "Einrichtungen" werden im Bundesrecht wie im Konkordat gleichermassen verwendet. In unserem Entwurf werden die Anstalten und Einrichtungen unter der Bezeichnung "Vollzugseinrichtungen" zusammengefasst.

Freiheitsstrafen werden im Kanton Luzern entweder im Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof oder in der offenen Strafanstalt Wauwilermoos verbüßt. Verurteilte Männer, die flucht- oder gemeingefährlich sind, werden in der Regel in die geschlossenen Anstalten des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz, Lenzburg, Bostadel oder Thorberg, eingewiesen. Verurteilte Männer, die nicht flucht- oder gemeingefährlich sind, können allenfalls auch in der offenen Strafanstalt des Konkordates von Witzwil eingewiesen werden (die offene Strafanstalt Schöngäu ist per 30. November 2014 geschlossen und in die geschlossene Justizvollzugsanstalt Solothurn übergeführt worden). In Ausnahmefällen, insbesondere wenn kein anderer Platz in einer Strafanstalt des Konkordates verfügbar ist, oder wenn Personen aus bestimmten Gründen ihre Strafe getrennt zu verbüßen haben, werden auch Einweisungen in Konkordatsanstalten der beiden andern schweizerischen Strafvollzugskonkordate (vgl. Kap. 4 Vorbemerkung) vorgenommen. Verurteilte Frauen werden in die Vollzugsanstalt von Hindelbank eingewiesen. Diese Vollzugsanstalt führt sowohl offen wie geschlossen geführte Abteilungen.

§ 6 Übertragung von Vollzugsaufgaben an private Anstalten und Einrichtungen

Das Bundesrecht lässt laut Artikel 379 StGB den Vollzug von Strafen in der Form der Halb-gefängenschaft und des Arbeitsexternates sowie Massnahmen nach den Artikeln 59 - 61 und 63 StGB in einer privat geführten Vollzugseinrichtung grundsätzlich zu, verlangt aber, dass der Kanton (das heisst der Standortkanton der Vollzugseinrichtung) dazu die Bewilligung erteilt. Nach Artikel 1 Absatz 2n des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (SR 311.1) ist Artikel 379 StGB sinngemäss auch für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen anwendbar, weshalb der Kanton auch privaten Vollzugseinrichtungen, die Strafen und Schutzmassnahmen im Sinn von Artikel 42 JStPO vollziehen, eine Bewilligung zu erteilen hat.

Soweit der Vollzug durch Private nach Bundesrecht zugelassen ist, kann das Justiz- und Sicherheitsdepartement privaten Anstalten und Einrichtungen die nach Bundesrecht erforderliche Bewilligung erteilen. Es hat bei der Bewilligung darauf zu achten, dass die private Vollzugseinrichtung für die Übernahme des Vollzugsauftrages über das erforderliche Fachpersonal verfügt und sich an die Vollzugsgrundsätze gemäss Bundesrecht hält. Mit der Bewilligung kann das Justiz- und Sicherheitsdepartement der privaten Einrichtung zur Durchsetzung ihrer Hausordnung auch das Disziplinarrecht übertragen (vgl. zum Begriff Disziplinarrecht: Art. 91 Abs. 1 StGB). Die private Einrichtung wird so in die Lage versetzt, die Einhaltung ihrer Hausordnung zu verlangen und durchzusetzen. Die disziplinarischen Kompetenzen einer privaten Einrichtung sollen aber weniger weit gehen als diejenigen in den beiden staatlich geführten Vollzugseinrichtungen. Die Disziplinarverfügungen der privaten Einrichtung sind indessen - wie diejenigen der Strafanstalt Wauwilermoos und des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof - mittels Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement anfechtbar (vgl. §§ 40 ff. Entwurf).

Hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement einer privaten Anstalt oder Einrichtung die Bewilligung zum Vollzug von Strafen und Massnahmen erteilt, kann die zuständige Behörde dieser entsprechende Aufgaben übertragen. Sie schliesst zu diesem Zweck mit dieser eine Leistungsvereinbarung ab, wie dies in § 20i des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600) bei der Übertragung einer kantonalen Aufgabe an eine private Organisation vorgesehen ist. In der Leistungsvereinbarung werden die zu erfüllenden Aufgaben, die Qualität der Aufgabenerfüllung, die Abgeltung der übertragenen Aufgaben wie auch die Berichterstattung geregelt.

§ 7 Beizug von privaten Fachpersonen in Vollzugseinrichtungen

In Vollzugseinrichtungen können private Fachpersonen für Tätigkeiten beigezogen werden, für die keine hoheitlichen Funktionen vorausgesetzt werden, zum Beispiel für Programme im Freizeitbereich. Für die Durchführung solcher Programme im Freizeitbereich bleibt dabei immer ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Vollzugseinrichtung verantwortlich. Hoheitliche Funktionen können nicht übertragen werden und verbleiben in jedem Fall bei den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vollzugseinrichtung.

§ 8 Beizug von privaten Personen

Nicht alle Aufgaben im Strafvollzug werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Vollzugseinrichtungen wahrgenommen. Therapien zum Beispiel werden im ambulanten Bereich in der Regel von privaten Fachpersonen übernommen, welche über den Verlauf der Therapie Bericht erstatten müssen (Beispiel: Antabus-Kur durch einen Arzt). Private Fachpersonen können auch zur Kontrolle von Weisungen eingesetzt werden (Beispiel: Urinkontrolle durch einen Arzt). Therapien in Vollzugseinrichtungen werden in der Regel von Therapeutinnen und Therapeuten der Luzerner Psychiatrie durchgeführt.

Auch wenn private Fachpersonen bestimmte Vollzugsaufgaben wahrnehmen, werden ihnen für diese Aufgabenerfüllung keine hoheitlichen Kompetenzen übertragen.

§ 9 Aufsicht

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement übt die Aufsicht über den Justizvollzug im Kanton Luzern aus. Hat im Rahmen eines Sanktionenvollzuges ein Gericht einen nachträglichen Entscheid zu fällen (vgl. § 4 Entwurf), fällt dieses nachträgliche Gerichtsverfahren im Rahmen eines Sanktionenvollzuges nicht unter die Aufsicht des Justiz- und Sicherheitsdepartementes.

§§ 10 und 11 Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen

Eingewiesene Personen haben Anspruch auf Achtung ihrer Menschenwürde und auf Schutz ihrer Persönlichkeit und dürfen in ihren Rechten nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden. An diesen beiden verfassungsrechtlichen Grundsätzen soll sich unser Gesetz über den Justizvollzug generell ausrichten (vgl. Kap. 2.1). Mit Eintritt in eine Vollzugseinrichtung wird ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen der eingewiesenen Person und der Vollzugseinrichtung statuiert. Je intensiver das Subordinationsverhältnis, desto ausgeprägter ist einerseits das Weisungsrecht der Einrichtung und andererseits die Gehorsamspflicht der eingewiesenen Person.

Eingewiesene Personen haben aber auch Pflichten. So haben sie aktiv an der Erreichung der Vollzugsziele (Förderung des sozialen Verhaltens, Fähigkeit, straffrei zu leben) mitzuwirken, und sie haben sich an die Hausordnung zu halten.

Mit der Einführung der Abklärungspflicht allfälliger Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes in einer Vollzugseinrichtung soll die gesetzliche Grundlage für die Durchsetzung der sanitarischen Untersuchung beim Eintritt in die Vollzugseinrichtung geschaffen werden. Die Abklärung hat nur so weit zu erfolgen, als sie für den Eintritt und den Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung notwendig ist. Es soll verhindert werden, dass übertragbare Krankheiten in eine Vollzugseinrichtung eingeschleust werden (vgl. Vademecum des Bundesamtes für Gesundheit, Übertragbare Krankheiten und Abhängigkeiten im Gefängnis). Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen zu den Kontrollen und Durchsuchungen bei § 28 unseres Entwurfs.

In § 11 Absatz 3 wird die Pflicht, sich einer psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen, erwähnt. Personen, für die vom Gericht keine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme angeordnet wurde, können im Strafvollzug bisweilen psychische Auffälligkeiten zeigen. Die Vollzugsbehörde soll darum die Möglichkeit haben, eine Person auch während des Strafvollzuges psychiatrisch begutachten zu lassen. Nach einer psychiatrischen Begutachtung ist in aller Regel der erstellte Vollzugsplan (vgl. § 18) anzupassen.

§ 12 Zustellung der Strafurteile und Akten

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Bestimmung von § 286 SMG. Die Vollzugsbehörde ist darauf angewiesen, dass ihr von den Strafbehörden sämtliche für den Vollzug erforderlichen Akten (Untersuchungs- und Gerichtsakten) zur Verfügung gestellt werden, entweder in Papierform oder elektronisch. Sie ist berechtigt, alle für den Vollzug des Urteils notwendigen Akten (Gutachten, Befragungen) beizuziehen. Die rechtskräftigen Entscheide sind den Vollzugsbehörden von Bundesrechts wegen mitzuteilen (vgl. Art. 84 Abs. 6 StPO).

§ 13 Antritt von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen

Die Bestimmung orientiert sich an der bisherigen Bestimmung von § 289 SMG.

§ 14 Aufschub und Unterbrechung

Vielfach geht aus den Strafakten hervor, dass die verurteilte Person krank, gebrechlich oder betagt ist. Da die Vollzugsbehörde alle Strafurteile und Strafverfügungen zu vollstrecken hat, wird aus Rechtsgleichheitsgründen davon ausgegangen, dass die verurteilte Person hafterstehungsfähig ist. Will diese ihre Hafterstehungsfähigkeit bestreiten, muss sie darlegen, inwiefern sich der Sanktionenvollzug gesundheitsschädigend auswirken soll. Ist ein vorgelegtes Arztzeugnis unklar, soll die Vollzugsbehörde die Hafterstehungsfähigkeit der verurteilten Person abklären lassen können. Beim Eintritt in die Vollzugseinrichtung kann sie durch den Gesundheitsdienst medizinisch untersucht werden (vgl. § 11 Abs. 2 Entwurf). Kann zum Beispiel eine Strafe gemäss den Feststellungen des Anstalsarztes oder der Anstalsärztein aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nicht mehr weiter vollzogen werden, so hat die Vollzugsbehörde zu prüfen, ob der Verurteilte in eine spezielle Einrichtung für Kranke eingewiesen werden kann (vgl. Art. 80 StGB).

Im Untersuchungsverfahren richtet sich eine Klärung der Hafterstehungsfähigkeit nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (vgl. Art. 251 f. StPO).

§ 15 Vorzeitiger Massnahmenvollzug

Der vorzeitige Massnahmenvollzug ermöglicht es, dem massnahmenbedürftigen Beschuldigten schon vor dem rechtskräftigen Strafurteil ein Vollzugsregime anzubieten, das auf seine persönliche Situation zugeschnitten ist. Bevor das Gericht einen vorzeitigen Massnahmenvollzug anordnet, klärt es bei der Vollzugsbehörde ab, ob ein geeigneter Platz für die beschuldigte Person zur Verfügung steht. Sonst ergibt die Anordnung eines vorzeitigen Vollzugsbeginns keinen Sinn.

Es kann sich weiter aufdrängen, dass auf Gesuch der betroffenen Person bereits während des Strafverfahrens mit einer Therapie begonnen wird. Unter Umständen muss aber von Amtes wegen und gegen den Willen der betroffenen Person eine Therapie angeordnet und mit dieser sofort begonnen werden können, auch wenn die betroffene Person den Sinn der Massnahme nicht einsieht, zum Beispiel bei einem schizophrenen Krankheitsbild. Je nach Krankheitsbild kann es dringlich sein, dass mit der Behandlung sofort begonnen wird, damit die Krankheit nicht chronische Züge annimmt und dann kaum mehr behandelbar ist.

§ 16 Besondere Vollzugsformen

Nach Bundesrecht können kurze Freiheitsstrafen unter bestimmten Voraussetzungen in besonderen Vollzugsformen verbüßt werden. Als besondere Vollzugsform ist derzeit in Artikel 77b StGB die Halbgefängenschaft vorgesehen. Nach der Vorlage "Revision des Sanktionenrechts" (vgl. Kap. 1.2.3) sollen als besondere Vollzugsformen zusätzlich die gemeinnützige Arbeit (Art. 79a E-StGB) und die elektronische Überwachung (Art. 79b E-StGB) zur Verfügung stehen. Wenn eine verurteilte Person die Verbüssung ihrer Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe in einer dieser besonderen Vollzugsformen beantragt, hat die Vollzugsbehörde abzuklären, ob die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Sind sie erfüllt, erlässt sie einen entsprechenden Vollzugsbefehl.

§ 17 Vollzugseinrichtung und -ort

Die Vollzugsbehörde bestimmt die Vollzugseinrichtung. Die verurteilte Person hat kein Recht zu wählen, in welcher Vollzugseinrichtung sie ihre Strafe verbüßen will. Eine Versetzung in eine andere Vollzugseinrichtung kann unter den in Absatz 2 erwähnten Umständen in Erwägung gezogen werden. Insbesondere bei verurteilten Personen mit langen Freiheitsstrafen drängt sich zuweilen nach einer bestimmten Zeit die Versetzung in eine andere Vollzugseinrichtung auf. Die Vollzugsbehörde kann auf ärztlichen Bericht hin eine Versetzung in eine psychiatrische Klinik oder ein Spital anordnen. Drängt sich aus gesundheitlichen Gründen die unverzügliche Einlieferung in eine Klinik oder ein Spital auf, ist die Leitung der Vollzugsseinrichtung dazu ermächtigt. Es versteht sich, dass die Vollzugsbehörde über eine solche Versetzung sofort zu informieren ist.

§ 18 Vollzugsplan

Der Vollzugsplan ist ein Planungsinstrument zur Konkretisierung der Vollzugsziele im Einzelfall. Er legt für jede eingewiesene Person je nach Vollzugsdauer und den nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnissen die Vollzugsziele fest und nennt die Massnahmen sowie die pädagogischen und therapeutischen Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen. Dauert der voraussichtliche Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung weniger als sechs Monate, konzentriert sich die Vollzugsplanung in der Regel auf wesentliche, nicht aufschiebbare Betreuungs- und Behandlungsleistungen sowie insbesondere auf die Vorbereitung der Entlassung (Wohnen, Arbeit und Vernetzung mit Betreuungsleistungen). Dauert der voraussichtliche Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung mehr als sechs Monate, werden alle Bereiche der Vollzugsplanung abgeklärt und Veränderungsschritte mit Zieldefinitionen vereinbart.

§ 19 Durchgehende Betreuung und Zusammenarbeit

Eingewiesene Personen bedürfen der Betreuung. Sind sie in Vollzugseinrichtungen untergebracht, werden sie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Betreuungs- und des Sozialdienstes der Vollzugseinrichtung unterstützt; wenn nicht, hat die Vollzugsbehörde die Betreuung sicherzustellen.

§ 20 Datenbearbeitung

Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sanktionenvollzug ihre Aufgabe erfüllen können, müssen sie das Profil der eingewiesenen Person kennen. Sie müssen berechtigt sein, die Vollzugsakten der eingewiesenen Person einzusehen. Sie müssen auch befugt sein, die Vollzugsakten an berechtigte Fachpersonen weiterzugeben, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Vollzugsakten setzen sich aus Akten zusammen, welche die Vollzugsbehörde von den Strafbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgabe zur Verfügung gestellt erhält, wie Untersuchungs- und Gerichtsakten. Zentral sind dabei vor allem erstellte Gutachten, Protokolle von Befragungen und Leumundsberichte. Im Weiteren gehören zu den Vollzugsakten auch all jene Akten, welche die Vollzugsbehörde im Verlauf des Vollzugsverfahrens angelegt und ergänzt hat, insbesondere Führungsberichte von Vollzugseinrichtungen, Verlaufsberichte von Therapien, neu erstellte Gutachten, Empfehlungen der Fachkommission gemäß Artikel 62d Absatz 2 StGB und nachträgliche gerichtliche Entscheide.

Wird eine verurteilte Person in eine private Einrichtung eingewiesen (z.B. im Rahmen der Halbgefängenschaft), gilt diese Bestimmung auch für diese. Sonst kann die private Einrichtung beziehungsweise deren Vollzugspersonal die ihr übertragenen Aufgaben gar nicht erfüllen. Diese ist dabei gehalten, dafür zu sorgen, dass die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen nicht verletzt werden.

§ 21 Datenaustausch unter Behörden

Nicht alle verurteilten Personen werden in Vollzugseinrichtungen eingewiesen. Eine zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilte Person, für welche eine ambulante Massnahme angeordnet worden ist, wird für den Vollzug der Massnahme nicht in eine Vollzugseinrichtung eingewiesen. Wenn andererseits die zuständige Strafbehörde einer beschuldigten Person den vorzeitigen Strafvollzug bewilligt (vgl. Art. 236 StPO), wird diese in eine Vollzugseinrichtung eingewiesen, ohne jedoch verurteilt zu sein. Die zuständige Behörde befasst sich somit mit Daten von "verurteilten" wie von "eingewiesenen" Personen.

Die zuständige Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten von verurteilten oder eingewiesenen Personen von anderen Behörden einfordern (Abs. 1). Mit der Einweisung einer verurteilten Person in eine Vollzugseinrichtung übergibt die Vollzugsbehörde der Vollzugseinrichtung im Rahmen des Vollzugsauftrages personenbezogene Daten. Auf diese Personendaten ist die Vollzugseinrichtung angewiesen, damit sie ihren Vollzugsauftrag personenbezogen erfüllen kann. Mit Erteilung des Vollzugsauftrages wird die Vollzugseinrichtung verpflichtet, periodisch über den Verlauf des Vollzugsauftrages Bericht zu erstatten. Die Vollzugsbehörde ist auf solche Berichte angewiesen, damit sie die gesetzlich vorgegebenen Vollzugsentscheide (z.B. Bewilligung eines Arbeitsexternats oder Wohn- und Arbeitsexternats, Einstellung einer stationären Massnahme, Entscheid über eine bedingte Entlassung) treffen kann. Diesen Informationsaustausch sehen die gestützt auf das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz erlassenen Richtlinien über die Zusammenarbeit zwischen der Bewährungshilfe, den Vollzugsinstitutionen (d.h. den Vollzugeinrichtungen) und den Einweisungsbehörden vor. Die Richtlinien zeigen auf, wie wichtig der Informationsaustausch zwischen der Vollzugsbehörde und der Vollzugseinrichtung zur Erreichung der übergeordneten Vollzugsziele der Rückfallverhinderung und der sozialen Integration ist.

Die zuständige Behörde ist für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe zudem auf Informationen von weiteren Behörden angewiesen. Es sind dies vor allem die Strafbehörden, die Justizvollzugsbehörden, Behörden des Ausländerrechts, die Strassenverkehrsämter, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, die IV-Stellen, die regionalen Arbeitsvermittlungszentren, die Ausgleichskassen, die Sozialämter der Gemeinden und die Betreibungsämter (Abs. 3). Ein am Rückfallrisiko ausgerichteter Sanktionenvollzug ist darauf angewiesen, Informationen über das Verhalten der betreuten Person von allen diesen Behörden zu erhalten, um krisenhafte Entwicklungen rechtzeitig erkennen und entsprechend intervenieren zu können, bevor es zu einem Rückfall kommt.

Wird eine verurteilte Person in eine private Vollzugseinrichtung eingewiesen (wie z.B. bei Halbgefängenschaft in ein Wohnheim), gelten die Bestimmungen dieses Paragrafen auch für die private Einrichtung. Ansonsten könnte diese die an sie delegierten Aufgaben nicht erfüllen.

Es gibt andererseits auch Behörden, welche ihrerseits auf Auskünfte über eine eingewiesene oder verurteilte Person angewiesen sind (Abs. 2). Beispielsweise ist denkbar, dass sich die zuständige IV-Stelle bei der Vollzugsbehörde erkundigt, ob sich eine Person im Sanktionenvollzug befindet. Während eines Vollzugs darf die IV-Stelle die Auszahlung von Geldleistungen mit Erwerbsersatzcharakter nämlich ganz oder teilweise einstellen (vgl. Art. 21 Abs. 5 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, ATSG; SR 830.1). Heute fehlt eine Bestimmung, die es den Vollzugsbehörden erlauben würde, die IV-Stelle über den Sanktionenvollzug zu informieren. Mit Absatz 2 wird der zuständigen Behörde in diesen Fällen die Befugnis zur Datenbekanntgabe erteilt.

Die "andere Behörde" kann auch eine Kommission Ihres Rates sein. Stellt zum Beispiel eine verurteilte Person im Verlauf des Strafvollzuges ein Begnadigungsgesuch, hat die Leitung der Vollzugseinrichtung dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zuhanden der Kommission Justiz- und Sicherheit Ihres Rates Bericht über das Verhalten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin im Strafvollzug zu erstatten (vgl. § 71 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den

Kantonsrat vom 28. Juni 1976, SRL Nr. 31; und Botschaft B 129 über die Aktualisierung des Parlamentsrechtes vom 28. Oktober 2014). Dass auch für solche Auskünfte mit der neuen Norm über den Datenaustausch unter Behörden eine bessere Rechtsgrundlage geschaffen wird, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht angezeigt.

In Absatz 3 werden die wichtigsten Behörden aufgeführt, mit welchen die zuständige Behörde zur Erfüllung der Vollzugsziele Daten austauschen darf.

Zur Verifizierung von Personendaten kann die Vollzugsbehörde Einsicht in die Daten der kantonalen Einwohnerplattform nehmen (Abs. 4). Diese Dateneinsicht ist nur bei Personen hilfreich, welche im Kanton Luzern Wohnsitz haben.

§ 22 Dateneinsicht für Fachpersonen

Für die Erstellung eines Gutachtens oder für die Durchführung einer Behandlung muss es den beauftragten Fachpersonen (namentlich Psychiaterinnen und Psychiater, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten) möglich sein, Einsicht in die Vollzugsakten, einschliesslich der besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile, zu nehmen. Ohne Einsicht in diese Akten müssten Gutachten lückenhaft bleiben und eine Behandlung könnte nur oberflächlich und nicht personenbezogen erfolgen.

§ 23 Datenbekanntgabe an Dritte und Anzeigepflicht

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sanktionenvollzuges, insbesondere diejenigen der Sozialdienste der Vollzugseinrichtungen und des Bewährungsdienstes unterstützen verurteilte Personen in ihren Resozialisierungsbemühungen, sei es in der Beratung, sei es in der Vermittlung von Hilfe in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Ausbildung, Finanzen, Beziehungen/Freizeit oder Gesundheitspflege/Therapie. Im Rahmen dieser Tätigkeit müssen sie mit verschiedenen Dritten in Kontakt treten. Damit sie ihre Arbeit auch effektiv ausführen können, sind sie darauf angewiesen, dass die betreuten Personen sie für den Informationsaustausch gegenüber Dritten von der Schweigepflicht entbinden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich vor dem Informationsaustausch um eine solche Entbindungs-erklärung zu bemühen (Abs. 1).

Es gibt allerdings aber betreute Personen, die nicht bereit sind, eine solche Entbindungserklärung zu unterzeichnen, sodass es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vollzugsbehörde und der Vollzugseinrichtungen grundsätzlich nicht erlaubt wäre, mit Dritten Kontakt aufzunehmen (z.B. mit Schuldenberatungsstellen, Arbeitsvermittlungsstellen, Krankenversicherungen, Arbeitgebern, Opfern oder Familienangehörigen). Die für die Resozialisierung wichtigen Vorabklärungen könnten dann bei Personen mit renitentem oder destruktivem Verhalten nicht im notwendigen Umfang erfolgen. Die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalles wäre gross und eine Resozialisierung der betreuten Person in Frage gestellt, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsbehörde und der Vollzugseinrichtungen in solchen Ausnahmefällen nicht trotzdem Kontakt mit Dritten herstellen dürften (Abs. 2).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsbehörde und der Vollzugseinrichtungen sollen zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft verpflichtet sein, wenn sie in ihrer Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen oder Verbrechen feststellen (Abs. 3).

§ 24 Vorbehalt

Soweit nicht abweichend geregelt, sollen die allgemeinen Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen auch bei der Anordnung von Zwangsmassnahmen gelten. Da Zwangsmassnahmen in der Regel stark in die Rechte der eingewiesenen Personen eingreifen, sollen diese Beschränkungen auch detaillierter geregelt werden.

§ 25 Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft

Artikel 440 StPO sieht vor, dass die Vollzugsbehörde die verurteilte Person zur Sicherung des Vollzuges in Sicherheitshaft setzen kann. Voraussetzung dafür ist, dass ein vollziehbares Urteil vorliegt. Gegenüber Personen, die bedingt aus einer Freiheitsstrafe, einer stationären Massnahme oder einer Verwahrung entlassen worden sind, liegt aber kein vollziehbares Urteil vor, solange nicht ein Gericht im nachträglichen richterlichen Verfahren die Rückversetzung angeordnet hat. Auch liegt kein vollziehbares Urteil vor, wenn eine stationäre Massnahme infolge Aussichtslosigkeit aufgehoben werden muss, ohne dass noch eine aufgeschobene Freiheitsstrafe zu vollziehen wäre. Wenn nun aber das Verhalten einer bedingt entlassenen Person ernsthaft die Begehung weiterer schwerer Straftaten durch diese Person erwarten lässt, ohne dass die Voraussetzungen zur Anordnung der Untersuchungshaft gegeben wären, dann steht der Vollzugsbehörde derzeit keine Möglichkeit offen, eine bedingt entlassene Person vor dem nachträglichen richterlichen Entscheid in die Massnahme, in die Verwahrung oder in den Strafvollzug zurückzuversetzen. Es soll deshalb eine Bestimmung geschaffen werden, wonach die Vollzugsbehörde in dringenden Fällen Sicherheitshaft anordnen kann, wenn eine erhebliche Gefährdung der Öffentlichkeit besteht, welcher durch keine anderen Massnahmen begegnet werden kann (s. Kap. 2.4).

Diese vollzugsrechtliche Sicherheitshaft ist - wie die Untersuchungshaft - möglichst schnell durch das Zwangsmassnahmengericht zu überprüfen. Ist das Verfahren auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides bereits beim zuständigen Gericht hängig, so beantragt die Vollzugsbehörde bei der Verfahrensleitung die Anordnung der Sicherheitshaft.

§ 26 Vorübergehende Versetzung

Die vorübergehende Versetzung während einer laufenden stationären Massnahme ist insbesondere immer dann angebracht, wenn die verurteilte Person aufgrund von Disziplinierungen, Fluchten oder renitenten Verhaltens in einer Einrichtung nicht mehr tragbar ist. Die Versetzung in eine andere Vollzugseinrichtung soll helfen, den adäquaten Massnahmenvollzug unter günstigeren Voraussetzungen fortzusetzen.

§ 27 Erkennungsdienstliche Massnahmen

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat die Polizei beschuldigte Personen erkennungsdienstlich zu erfassen. Dafür kommen vor allem Fotografien, Fingerabdrücke oder Signalementsaufnahmen in Betracht. Wenn ein Strafverfahren erst nach Jahren rechtskräftig abgeschlossen werden kann, sind die erkennungsdienstlichen Aufnahmen aus dem Ermittlungsverfahren möglicherweise nicht mehr aktuell genug, um bei einer Flucht der betroffenen Person während des Strafvollzuges für die Fahndung eingesetzt zu werden. Zur Sicherung des Vollzuges sollen deshalb auch wiederholt Fotos erstellt, Messungen des Körpers durchgeführt oder körperliche Merkmale (wie beispielsweise spezielle Tätowierungen, Zahnstellungen, Sehschwächen oder Gewicht) aufgenommen werden dürfen. Da erkennungsdienstliche Massnahmen geringfügige Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte darstellen, soll festgehalten werden, dass die im Rahmen des Sanktionenvollzuges angelegten erkennungsdienstlichen Unterlagen spätestens zehn Jahre nach dem definitiven Entlassungszeitpunkt zu vernichten sind.

§ 28 Kontrollen und Durchsuchungen

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Kontrollen sind für die Durchsetzung der Hausordnung unerlässlich. Nach Artikel 85 Absatz 1 StGB können die persönlichen Effekten und die Unterkunft des Gefangenen zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Strafanstalt durchsucht werden. Untersucht und kontrolliert können auch die eingewiesenen Personen werden. Solche Untersuchungen und Kontrollen führen in der Regel zu erheblichen Eingriffen in die persönliche Freiheit. Dafür soll darum eine klare und ausführliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die Leitung der Vollzugseinrichtung wird ihre Befugnis zur Kontrolle und Durchsuchung von Personen in der Regel an geeignetes Personal delegieren.

Oberflächliche Leibesvisitationen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden, während intime Leibesvisitationen nach Artikel 85 Absatz 2 StGB ausschliesslich einem Arzt oder einer Ärztin oder anderem medizinischem Personal vorbehalten sind. Die rein äusserliche Untersuchung, inklusive beispielsweise Achselhöhlen oder Haar und des nackten Körpers, ohne Eingriffe in Körperhöhlen, fällt unter den Begriff der äusseren Leibesvisitation. Zur rein äusserlichen Untersuchung zählt auch die Durchsuchung der getragenen Kleider (vgl. BGE 123 I 221).

Unter Kontrollen sind namentlich alltägliche Kontrollen wie Atemluft-, Urin-, Blut- und Haarproben zu verstehen, die in den Vollzugseinrichtungen im Rahmen von festgelegten Abläufen in unregelmässigen Zeitabständen durchgeführt werden. Solche Kontrollen werden vielfach beim Eintritt, bei der Prüfung eines Urlaubsgesuches oder bei der Rückkehr aus dem Urlaub vorgenommen.

§ 29 Abhören von Telefongesprächen

Nach Artikel 84 Absatz 2 StGB dürfen Kontakte der gefangenen Personen zur Aussenwelt ausdrücklich kontrolliert, beschränkt oder auch untersagt werden. Zum Schutz von Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung ist diese Beschränkung rechtmässig. Kontakte zur Aussenwelt können schriftlich oder mündlich (Besuch oder Telefonate) hergestellt werden. Zur Kontrolle der Kontakte der gefangenen Personen sollen Telefongespräche aufgezeichnet werden dürfen. Die Löschung der aufgezeichneten Gespräche soll spätestens nach 100 Tage erfolgen, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen werden. Nur bei Verdacht auf bestimmte Disziplinarvergehen gemäss § 40 Absatz 2, wie beispielsweise Schmuggel oder Handel von Waren, Drogen und Alkohol, soll die Leitung der Vollzugseinrichtung im Einzelfall ein aufgezeichnetes Gespräch abhören dürfen. Telefongespräche von inhaftierten Personen mit ihrem Rechtsbeistand dürfen weder aufgenommen noch abgehört werden.

§ 30 Visuelle Überwachung

Zum Schutz von Personen und Sachen (Personal, eingewiesene Personen, Dritte sowie Gebäude und Infrastruktur) und zur Durchsetzung der Hausordnung ist der Einsatz von Anlagen zur visuellen Überwachung in den Vollzugseinrichtungen unumgänglich. Mit dem Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011 (SRL Nr. 39) wurde im Kanton Luzern die Rechtsgrundlage für die visuelle Überwachung öffentlich zugänglicher Orte, unter anderen auch auf den beiden Arealen der Strafanstalt Wauwilermoos und des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof, geschaffen. Nach diesem Gesetz werden die Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten sowie zur Durchsetzung von Ansprüchen aus Straftaten eingesetzt. Mit der vorliegenden Bestimmung soll die Rechtsgrundlage für die visuelle Überwachung innerhalb einer Vollzugseinrichtung vor allem von jenen Räumen geschaffen werden, welche den eingewiesenen Personen als Arbeitsräume, für die Aus- und Weiterbildung sowie für Freizeitbeschäftigungen zur Verfügung stehen. Die Leitung der Vollzugseinrichtung soll entscheiden, in welchen Räumen eine

visuelle Überwachung erforderlich und zweckmässig ist. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen.

In bestimmten speziellen Unterkünften müssen besondere Vorkehren zur Beobachtung und Überwachung der eingewiesenen Personen getroffen werden. Dank der Videoüberwachung kann das Aufsichtspersonal die eingewiesenen Personen im Auge behalten. Die Videoüberwachung der Disziplinar- und Sicherheitsunterkünfte dient sodann dem Schutz der eingewiesenen Personen vor Selbstverletzungen und der Feststellung von Lebenszeichen. Die normalen Unterkünfte der eingewiesenen Personen hingegen werden grundsätzlich nicht mit Video überwacht.

Das Personal der Vollzugseinrichtungen ist immer wieder mit Beschuldigungen und Anzeigen konfrontiert. Mit den Videoaufzeichnungen kann ein fraglicher Sachverhalt auf eine effiziente Art und Weise geklärt werden. Deshalb besteht das Bedürfnis, die aufgezeichneten und gespeicherten Daten während einer gewissen Dauer verwerten zu können. Wie nach dem Gesetz über die Videoüberwachung sollen die vorliegend aufgezeichneten und gespeicherten Daten spätestens nach 100 Tagen vernichtet oder überschrieben werden, soweit sie nicht für eine Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen werden. Diese Angleichung an die Frist gemäss Gesetz über die Videoüberwachung ist sachlich gerechtfertigt.

Aufgezeichnete und gespeicherte Daten dürfen nur von der Leitung der Vollzugseinrichtung ausgewertet werden. Diese darf eine Auswertung nur dann vornehmen, wenn ein konkreter Verdacht auf Disziplinarvergehen oder Straftaten besteht.

§ 31 Besondere Sicherheitsmassnahmen

Eine erhöhte Fluchtgefahr oder das Risiko der Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder auch gegenüber Sachen können die Anordnung besonderer Sicherheitsmassnahmen nötig machen. Je nach Art des Risikos (Suizidalität, manifeste Sachbeschädigungen, erhebliche Drohungen gegenüber anderen eingewiesenen Personen oder gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vollzugseinrichtung) kann die Beobachtung gemäss Absatz 2b von unterschiedlicher Intensität sein. Es wird im Einzelfall über das Ausmass zu entscheiden sein. Die Art und Weise der Beobachtung soll verhältnismässig, das heisst hinreichend, aber nicht über das erforderliche Mass hinausgehend, erfolgen. Zur Anordnung von besonderen Sicherheitsmassnahmen soll immer eine aktuelle, gesteigerte Gefahrenlage Voraussetzung sein. Die Sicherheitsmassnahme soll wieder aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Anordnung geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

§ 32 Festnahmen

Wenn eine eingewiesene Person aus einer Vollzugseinrichtung entwichen ist oder wenn sie sich ohne Erlaubnis ausserhalb der Vollzugseinrichtung aufhält, soll die Leitung der Vollzugseinrichtung sofort ihre Festnahme und ihre Zuführung anordnen, und die Einweisungsbehörde ist entsprechend zu informieren.

§ 33 Voraussetzung der Anordnung

Physischer oder anderer unmittelbar wirksamer Zwang soll im Strafvollzug nur unter bestimmten Voraussetzungen angewendet werden dürfen. Entweder sind Personen vor einer erheblichen Gefahr zu schützen, oder die Flucht einer eingewiesenen Person ist zu verhindern beziehungsweise eine flüchtige Person ist zu ergreifen, oder Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung sind gefährdet. Für die Anwendung von physischem oder anderem unmittelbar wirksamem Zwang bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Die angewandte Zwangsmassnahme muss in jedem Fall verhältnismässig sein. Es ist die jeweils mildeste

Zwangsmassnahme anzuwenden, und sie darf nur so lange angewendet werden, als dies notwendig ist.

§ 34 Allgemeines

In das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof werden immer wieder Personen mit psychischen Auffälligkeiten eingewiesen. Störungen im Sozialverhalten führen zuweilen zu heftigen Gewaltausbrüchen gegenüber Dritten (Mitinsassen, Personal und Besucher). Oftmals besteht auch das Risiko der Selbstgefährdung. Die Isolierung in einer Sicherheitszelle vermag aufbrausende Personen nicht immer zu beruhigen. Mit der ärztlich indizierten Zwangsmedikation kann in gewissen Fällen eine Verbesserung respektive Stabilisierung des Gesundheits- wie des Gemütszustands der eingewiesenen Person erreicht werden.

Eine Zwangsmedikation gegen den Willen der eingewiesenen Person ist immer ein Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit (in Form des Eingriffs in die psychische und physische Integrität der betroffenen Person). Da die Zwangsmedikation derzeit im kantonalen Recht nicht geregelt ist, soll diese im vorliegenden Erlass für den Bereich des Sanktionenvollzuges, soweit erforderlich, normiert werden. Unter Umständen muss die eingewiesene Person für die Zwangsmedikation in ein Spital übergeführt werden, wenn möglich in die bewachte Station des Inselspitals Bern, weil dort das medizinische und pflegerische Personal speziell auf die sich bei strafrechtlich eingewiesenen Personen stellenden Fragen vorbereitet ist. Die Sicherstellung der Bewachung der eingewiesenen Person gehört auf der bewachten Station des Inselspitals Bern zum Grundauftrag, während die Bewachung in einem anderen Spital durch die Vollzugsbehörde zusätzlich sichergestellt werden müsste.

§ 35 Voraussetzungen

Eine Zwangsmedikation soll nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen als zulässig erklärt werden. Sie soll nur angeordnet werden, wenn freiwillige Massnahmen versagt haben oder wenn im konkreten Fall keine solchen in Frage kommen. Zusätzlich muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Verhalten der betroffenen Person gefährdet ihre eigene Sicherheit oder Gesundheit in schwerwiegender Weise,
- eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben Dritter muss abgewendet werden,
- eine schwerwiegende Störung des Zusammenlebens im Fall massiver sozialer Auffälligkeit oder ein erhebliches destruktives Potenzial der betroffenen Person muss beseitigt werden.

Die Zwangsmedikation soll immer subsidiär und den gegebenen Verhältnissen angemessen sein. Die gegebene Situation muss sorgfältig und umfassend analysiert werden, das heißt, es sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Zwangsmedikation vermieden werden kann.

Muss die Zwangsmedikation trotzdem angeordnet werden, soll der betreffenden Person so weit Entscheidungsfreiheit belassen werden, als es mit ihrer eigenen und der öffentlichen Sicherheit vereinbar ist. Eine Zwangsmedikation ist nur so lange rechtmässig, als die Gründe dafür weiter bestehen, und sie soll sofort abgesetzt werden, sobald die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 36 Anordnung

Die zuständige Behörde, das heißt die der Leitung der Vollzugseinrichtung vorgesetzte Behörde, soll auf Bericht und Antrag des Arztes oder der Ärztin über die Anordnung einer Zwangsmedikation entscheiden. Da dieser Entscheid angefochten werden kann, müssen dabei die verfahrensrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Wenn bei zeitlicher Dringlichkeit der zuständige Arzt oder die zuständige Ärztin nach ethischen Grundsätzen zu entscheiden hat, kann dieser Entscheid ebenfalls angefochten werden. Die zeitliche Dringlichkeit darf nicht zum Verlust eines Rechtsmittels führen.

§ 37 Aufklärung

Die betroffene Person soll über die anzuordnende Zwangsmedikation vorgängig, ausnahmsweise - falls die konkrete Situation es anders nicht erlaubt - auch erst im Nachhinein aufgeklärt werden. Sie soll auch über ihr Beschwerderecht informiert werden. Unmittelbar nach der Anordnung der Zwangsmedikation soll auch die Einweisungsbehörde über die Durchführung der Massnahme informiert werden.

§ 38 Massnahmenindizierte Zwangsmedikation

Eine massnahmenindizierte Zwangsmedikation liegt dann vor, wenn das Gericht in seinem Urteil eine vom forensischen Psychiater vorgeschlagene Medikation ausdrücklich unterstützt, die betroffene Person indessen die freiwillige Medikation ablehnt. Die Vollzugsbehörde soll in diesem Fall im Rahmen des Massnahmenvollzuges eine Zwangsmedikation unter fachärztlicher Leitung anordnen können, wie sie im Urteil des Strafgerichtes umschrieben ist.

§ 39 Zwangsernährung

Inhaftierte Personen treten gelegentlich in den Hungerstreik, um ihren Forderungen gegenüber den Straf- oder Strafvollzugsbehörden Nachdruck zu verleihen (vgl. Kap. 2.2). Die Pflicht zur Durchführung der als lebensrettende Massnahme verstandenen Zwangsernährung soll entfallen, solange von einer freien Willensbildung und damit von einer sowohl intellektuell wie willentlich intakten Möglichkeit der Selbstbestimmung durch die betroffene Person ausgegangen werden kann. Lehnt diese in einer Patientenverfügung eine Zwangsernährung ausdrücklich ab, soll dieser Wille respektiert werden. Die vorgeschlagene Bestimmung nennt ausdrücklich und abschliessend die Voraussetzungen, unter welchen eine Zwangsernährung angeordnet werden darf. Wenn die Voraussetzungen für die Zwangsernährung erfüllt sind, soll die zuständige Behörde die zwangsweise Ernährung anordnen können. Die Anordnung der Zwangsernährung soll angefochten werden können. Insofern muss darauf geachtet werden, dass die verfahrensrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Befindet sich die betroffene Person in einer luzernischen staatlichen Vollzugseinrichtung, soll die der Vollzugseinrichtung vorgesetzte Behörde diese Anordnung treffen. Befindet sich eine verurteilte Person in einer ausserkantonalen Vollzugseinrichtung im Hungerstreik, richtet sich die Regelung der Zwangsernährung nach den Bestimmungen dieser Vollzugseinrichtung. Es ist aber davon auszugehen, dass verurteilte Personen, welche von der luzernischen Vollzugsbehörde in eine ausserkantonale Strafanstalt eingewiesen worden sind, bei einem Hungerstreik der luzernischen Einweisungsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Justizvollzugsgesetzes ist für Hungerstreikvorfälle im Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof sowie in der Strafanstalt Wauwilermoos eine Checkliste, ein Prozessablauf sowie das Muster einer Gefangenenvorführung erarbeitet worden. Diese Dokumente sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vollzugseinrichtungen als Leitfaden zur Bewältigung dieser speziellen Situation dienen.

§ 40 Disziplinarvergehen

Die Disziplinartatbestände, insbesondere die schweren Disziplinarvergehen, sind heute in der Verordnung über den Justizvollzug geregelt. Sie sollen neu im Gesetz über den Justizvollzug normiert werden. Als schwere Disziplinarvergehen gelten Verstöße wie beispiels-

weise Drohungen und Angriffe auf die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität des Personals, mitinhabter Personen oder von Besucherinnen und Besuchern; Sachbeschädigungen an Mobiliar; Ein- und Ausführen, Handel, Besitz und Konsum von Alkohol, Drogen oder ähnlich wirkenden Stoffen sowie Missbrauch von Arzneimitteln; unerlaubte Verwendung von Geräten der elektronischen Kommunikation; Widersetzlichkeit oder Vereitelung, Umgehung oder Verfälschung von Kontrollen oder mehrfache Wiederholung von einfachen Disziplinarvergehen. Als einfache Disziplinarvergehen gelten beispielsweise das Nichtbefolgen eines Auftrages eines Betreuers oder einer Betreuerin oder Beleidigungen des Personals. Eine Strafverfolgung bleibt in allen Fällen vorbehalten. In der Praxis wird aber eher selten Strafanzeige erstattet.

§ 41 Disziplinarsanktionen

Die Disziplinarsanktionen sind heute in der Verordnung über den Justizvollzug aufgeführt. Neu sollen sie in das Gesetz über den Justizvollzug übergeführt werden, und es sollen die Zumessungskriterien festgeschrieben werden. Wird privaten Anstalten und Einrichtungen die Bewilligung für den Vollzug von Strafen und Massnahmen erteilt, kann ihnen die Kompetenz übertragen werden, folgende Disziplinarsanktionen auszufallen: Verweis, Entzug von Erleichterungen oder einer anstaltsinternen Bewilligung, Rückversetzung in eine tiefere Stufe gemäss Vollzugsplan, Busse und Zimmereinschluss, wobei letzterer sieben Tage nicht übersteigen darf. Andere Disziplinarsanktionen (namentlich Arreststrafen) sind privaten Einrichtungen generell nicht erlaubt.

§ 42 Rechtsschutz gegen Disziplinarverfügungen

Nach geltendem Recht kann eine Disziplinarverfügung innert 24 Stunden seit der Eröffnung (Übergabe der schriftlichen Disziplinarverfügung) beim Justiz- und Sicherheitsdepartement schriftlich angefochten werden. Neu soll die Beschwerdefrist fünf Tage dauern, und der Beschwerde soll keine aufschiebende Wirkung mehr zukommen, das heisst, die Verfügung soll sofort vollstreckbar sein, ausser die Beschwerdeinstanz erteile der Beschwerde ausdrücklich die aufschiebende Wirkung (vgl. § 44 Entwurf). Neu soll der Beschwerdeentscheid des Justiz- und Sicherheitsdepartementes in der Disziplinarsache innert 20 Tagen beim Kantonsgericht angefochten werden können. Der Entscheid des Kantonsgerichtes ist - wie das Bundesgericht in seinem Urteil 6B_598/2010, E. 1 letzter Satz, festgehalten hat - mit Beschwerde in Strafsachen durch die betroffene Person beim Bundesgericht anfechtbar.

§ 43 Rechtsschutz gegen andere Verfügungen und Anordnungen

Der Rechtsschutz ist im Rahmen der Rechtsweggarantie überprüft und angepasst worden. Es hat sich gezeigt, dass § 295 SMG für verschiedene Weiterzüge unterschiedliche Rechtsmittelfristen festlegt, indem die Rechtsmittelfrist gegen Strafantrittsverfügungen 20 Tage, in dessen gegen sie betreffende Verwaltungsbeschwerdeentscheide 30 Tage beträgt (vgl. LGVE 2011 II Nr. 39). Neu soll auch die Beschwerdefrist für Weiterzüge an das Kantonsgericht auf 20 Tage festgelegt werden. Die Beschleunigung des Verfahrens ist auch bei diesen Weiterzügen gerechtfertigt.

Nach dem Bundesgerichtsgesetz steht es einer kantonalen Strafvollzugsbehörde nicht zu, einen Entscheid des Kantonsgerichtes betreffend Vollzugslockerungen beim Bundesgericht anzufechten. In einem neueren Entscheid hat das Bundesgericht indes der Staatsanwaltschaft die Legitimation zur Einreichung einer Beschwerde in Strafsachen gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Aargau betreffend Gewährung von Ausgängen aus humanitären Gründen zuerkannt (Urteil 6B_664/2013 des Bundesgerichtes vom 16. Dezember 2013). Das Bundesgericht hat dabei darauf hingewiesen, das kantonale Recht werde vorsehen müssen, dass die Staatsanwaltschaft in geeigneter Weise an solchen Vollzugsent-

scheidungen beteiligt werde. Wir sehen in Absatz 3 vor, dass das Kantonsgericht der Staatsanwaltschaft bei stationären Massnahmen nach Artikel 59 StGB und bei Verwahrungen oder lebenslänglichen Freiheitsentzügen Gelegenheit gibt, sich zur Beschwerde zu äussern und Anträge zu stellen.

§ 44 Aufschiebende Wirkung

Im Gegensatz zum Grundsatz von § 131 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40) sollen Verwaltungsbeschwerden und Verwaltungsgerichtsbeschwerden in den Bereichen besondere Schutzmassnahmen, Disziplinarrecht sowie gegen Anordnungen bei Zwangsmedikationen im Sinn von § 36 und bei Zwangsernährungen im Sinn von § 39 keine aufschiebende Wirkung haben. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Entscheide sofort vollstreckbar sein müssen. Bei allen anderen Anordnungen und Entscheiden gilt die Regelung nach § 131 VRG.

§ 45 Kostenfreiheit bei Disziplinarbeschwerdeverfahren

Nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege hat der Beschwerdeführer, der mit seiner Beschwerde unterliegt, grundsätzlich die amtlichen Kosten zu tragen. Wir sehen vor, die Beschwerdeführer bei den Beschwerden gegen Disziplinarverfügungen nicht mit Verfahrenskosten zu belasten, ausser in Fällen mutwilliger Beschwerdeführung.

§ 46 Vollzugskosten

Nach Artikel 380 Absatz 1 StGB tragen die Kantone die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzuges, wobei sich nach Absatz 2 die verurteilten Personen in angemessener Weise an den Vollzugskosten zu beteiligen haben. Nach Absatz 3 erlässt der Kanton nähere Bestimmungen über die Kostenbeteiligung der Verurteilten.

Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs werden heute im Kanton Luzern vom Kanton getragen (vgl. § 290 Abs. 1 SMG für die Kosten des Strafvollzuges und § 301 Abs. 1 Ziffer 2 SMG für die Kosten des Massnahmenvollzugs; die Regelung, wonach nach § 301 Abs. 1 Ziffer 1 SMG die verurteilte Person die Kosten des Massnahmenvollzugs zu tragen hat, hat dem Bundesrecht widersprochen und musste bundesrechtskonform ausgelegt werden). Die Vollzugskosten im Jugendstrafrecht werden heute in Artikel 45 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (SR 312.1) geregelt, weshalb die kantonale Bestimmung von § 230^{bis} SMG seit Inkrafttreten der bundesrechtlichen Bestimmung obsolet geworden ist.

Die Kosten eines Sanktionenvollzuges soll der Kanton tragen (vgl. Kap. 2.6), soweit nicht Dritte für die Bezahlung aufzukommen haben. Dieser Vorbehalt wird aufgenommen, damit nicht beispielsweise Versicherungen bei stationären oder ambulanten Therapien Leistungen verweigern können mit dem Hinweis, die Kosten eines Massnahmenvollzuges habe vollauf der Kanton zu tragen (Abs. 1).

Zu den Kosten eines Sanktionenvollzuges mit Freiheitsentzug (inkl. Untersuchungs- und Sicherheitshaft) gehören insbesondere die Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Sicherheit, Arbeit, interne Aus- und Weiterbildung sowie die ambulante medizinische Grundversorgung in der Vollzugseinrichtung (Abs. 2a). Diese Kosten sind in der Regel im Kostgeld enthalten, welches die Vollzugseinrichtung von der Einweisungsbehörde als Entschädigung erhält.

Neben diesen Vollzugskosten hat der Kanton auch die vollzugsbedingten Nebenkosten zu tragen. Diese Kosten hängen mit dem Vollzug einer Sanktion direkt zusammen, wie beispielsweise die Transportkosten einer inhaftierten Person in eine Vollzugseinrichtung oder zu

einem Gerichtstermin oder die allenfalls notwendige Bewachung einer inhaftierten Person im Spital (Abs. 2b-d).

Die Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person nach Artikel 380 Absatz 2 StGB wird in einer separaten Bestimmung geregelt (s. § 48 Entwurf).

§ 47 Persönliche Auslagen

Nicht im Kostgeld der Vollzugseinrichtungen enthalten sind die persönlichen Auslagen, die mit der eigentlichen Untersuchungs- und Sicherheitshaft und dem Sanktionenvollzug in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Diese Kosten hat die eingewiesene Person zu tragen (vgl. Kap. 2.6).

Die Kosten einer medizinischen Behandlung, für verordnete Medikamente, Therapien oder orthopädische Hilfsmittel werden in der Regel von der Krankenkasse übernommen. Vermag die eingewiesene Person mit ihren Arbeitsentgelten oder ihrem sonstigen Einkommen die jährlichen minimalen AHV-/IV-Beiträge nicht selbst zu bezahlen, hat sie bei der zuständigen Stelle ein Gesuch um Herabsetzung oder Erlass von Beiträgen nach Artikel 11 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10) zu stellen, damit sie später nicht Einbussen bei den AHV-/IV-Leistungen erleidet. Ob und welche persönlichen Auslagen von der wirtschaftlichen Sozialhilfe im Einzelfall mitgetragen werden, entscheidet das für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständige Organ des jeweils zuständigen Gemeinwesens.

§ 48 Kostenbeteiligung

Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzuges sollen nicht nur vom Kanton getragen werden, sondern die verurteilte Person soll sich daran in angemessener Weise beteiligen. Die Beteiligung der verurteilten Person an den Vollzugskosten ist allerdings nach Artikel 380 Absatz 2 StGB nur in bestimmten Umfang zulässig: Vom Arbeitsentgelt, welches die eingewiesene Person für ihre Arbeit erhält (vgl. Art. 83 StGB), darf ein pauschaler Abzug für Verpflegung, Unterkunft und allfällige weitere Leistungen gemacht werden. Damit die arbeitende eingewiesene Person gegenüber der trotz Arbeitspflicht selbstverschuldet nicht arbeitenden eingewiesenen Person nicht benachteiligt wird, darf bei Arbeitsverweigerung eine Kostenbeteiligung vorgesehen werden, soweit Einkommen und Vermögen diese zulassen. Schliesslich hat sich eine verurteilte Person an den Vollzugskosten mit einem Teil ihres Einkommens zu beteiligen, welches sie auf Grund einer Tätigkeit im Rahmen der Halbgefängenschaft, des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats erzielt.

Nach Artikel 45 Absatz 4 JStPO haben sich die Eltern im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Unterhaltpflicht an den Kosten der Schutzmassnahmen und der Beobachtung zu beteiligen. Nach dessen Absatz 5 kann der oder die Jugendliche zu einem angemessenen Beitrag an die Vollzugskosten verpflichtet werden, falls er oder sie über ein regelmässiges Erwerbseinkommen oder über Vermögen verfügt.

Die Einzelheiten werden wir soweit nötig in der Verordnung über den Justizvollzug regeln (vgl. § 53 Entwurf). Bereits nach der geltenden Verordnung über den Justizvollzug haben sich verurteilte Personen im Rahmen des tageweisen Vollzuges, der Halbgefängenschaft und des Wohn- und Arbeitsexternats (vgl. §§ 32, 36 und 46 der Verordnung über den Justizvollzug) in angemessener Weise an den Vollzugskosten zu beteiligen.

§ 49 Kosten der fürsorgerischen Unterbringung

Die Verrechnung dieser Kosten richtet sich nach § 57 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (SRL Nr. 200).

§ 50 Kosten der ausländerrechtlichen Haft

Die Kosten der ausländerrechtlichen Haft trägt der Kanton. Im Kanton Luzern erlässt das Amt für Migration die Haftverfügungen im Ausländerrecht, welche durch die richterliche Behörde zu bestätigen sind (vgl. §§ 9 Abs. 3 und 14 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. September 2009; SRL Nr. 7). Beim Vollzug der ausländerrechtlichen Haft beteiligt sich der Bund mit einer Tagespauschale an den anfallenden Kosten.

§ 51 Zuständigkeit und Verfahren

Das Recht der Begnadigung ist beim Bund in Artikel 381 StGB normiert und betrifft die Urteile, die auf Grund des StGB oder eines andern Bundesgesetzes ergangen sind. Die Zuständigkeit liegt in den Fällen, in denen eine kantonale Behörde geurteilt hat, nach Artikel 381 Unterabsatz b StGB bei der Begnadigungsbehörde des Kantons. Kantonale Begnadigungsbehörde ist gemäss § 49 Unterabsatz c der Kantonsverfassung der Kantonsrat. Das Verfahren ist in der Geschäftsordnung für den Kantonsrat vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. 31) geregelt und soll in den Grundzügen neu im Kantonsratsgesetz vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. 30) normiert werden (vgl. Botschaft B 129 über die Aktualisierung des Parlamentsrechtes vom 28. Oktober 2014).

§ 52 Strafsachen des kantonalen Rechts

Begnadigungsbehörde für Urteile, die gestützt auf kantonale Strafbestimmungen ergangen sind, ist ebenfalls der Kantonsrat. Die Bestimmungen der Artikel 381-383 StGB sollen für diese Urteile ebenfalls gelten.

§ 53 Verordnungsrecht

Der Regierungsrat hat zum Gesetz über den Justizvollzug das Verordnungsrecht zu erlassen. Die Verordnung über den Justizvollzug vom 12. Dezember 2006 muss revidiert werden. Einerseits werden, wie erwähnt, mehrere Sachgebiete aus der bisherigen Verordnung neu im Gesetz geregelt werden. Andererseits sind die Verfahren bei der Umsetzung der Sonderformen des Vollzugs von Kurzstrafen neu in der Verordnung zu regeln. Nach der Botschaft des Bundesrates vom 4. April 2012 zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Revision des Sanktionenrechts, vgl. Kap. 1.2.3) soll der Einsatz technischer Geräte und deren feste Verbindung mit der verurteilten Person (elektronische Überwachung, sog. Electronic Monitoring) als Vollzugsform gesetzlich verankert werden. Zudem soll gemeinnützige Arbeit nicht mehr als eigenständige Strafe ausgestaltet sein, sondern als besondere Vollzugsform für den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen. Da die Eckwerte vom Bundesrecht vorgegeben werden, werden die Einzelheiten dazu in einer Verordnung festzulegen sein. Weil die eidgenössischen Räte die Vorlage "Revision des Sanktionenrechts" noch nicht zu Ende beraten haben, steht noch nicht fest, ob und welche Sonderformen für den Vollzug von Kurzstrafen eingeführt werden. Unter Umständen muss die kantonale Verordnung über den Justizvollzug deshalb mehrmals revidiert werden.

§ 54 Aufhebung eines Erlasses

Das Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 3. Juni 1957 soll aufgehoben werden. An seine Stelle soll das neue Gesetz über den Justizvollzug treten. Verschiedene Sachbereiche brauchen im neuen Gesetz aber nicht mehr normiert zu werden. Nach dem Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz bestellt die Konferenz die Fachkommission gemäss Artikel 62d Absatz 2 StGB. Der Vollzug der Nachfolgeregelung zum Berufsverbot, das heisst des Tätigkeitsverbots sowie des Kontakt- und Rayonverbots, ist bereits in der Verordnung über den Justizvollzug geregelt (Kap. 1.2.1). In der Schweizerischen Strafprozessordnung werden heute die Vollstreckungsverjährung (in Art. 441), die Vollstreckung von Entscheiden über Verfahrenskosten und weitere finanzielle Leistungen (in Art. 442), die Vollstreckung der Strafurteile im Zivilpunkt (in Art. 443) sowie die Stundung und der Erlass (in Art. 425) normiert. Schliesslich wird in § 12 der Verordnung über die Staatsanwaltschaft vom 14. Dezember 2010 (SRL Nr. 275) die Staatsanwaltschaft als kantonale Koordinationsstelle ernannt, welche die Aufgaben nach Artikel 14 der Verordnung über das Strafregister (Vostra-Verordnung) vom 29. September 2006 (SR 331) für alle kantonalen Behörden zu erfüllen und die am Strafregister angeschlossenen kantonalen Behörden bei der Handhabung des Registers zu unterstützen hat.

§ 55 Änderung von Erlassen

Zwei Erlasse sollen zusammen mit dem Erlass des neuen Gesetzes über den Justizvollzug geändert werden. Im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. September 2009 (EGAuG; SRL Nr. 7) soll festgehalten werden, dass sich das Disziplinarrecht nach den Bestimmungen der §§ 40 und 41, soweit diese mit dem Haftzweck vereinbar sind, und der Rechtsschutz gegen Disziplinarverfügungen nach den Bestimmungen der §§ 42, 44 und 45 des Gesetzes über den Justizvollzug richtet.

Die ausländerrechtliche Haft stellt eine freiheitsentziehende Zwangsmassnahme des Ausländerrechts dar. Vollzogen wird die ausländerrechtliche Haft in speziellen Anstalten oder in besonders geführten Abteilungen von Vollzugseinrichtungen. Zurzeit wird die ausländerrechtliche Haft in einer besonderen Abteilung der Strafanstalt Wauwilermoos vollzogen.

Bisher war das Disziplinarrecht beim Vollzug der ausländerrechtlichen Haft in der Hausordnung des Ausschaffungsgefängnisses Wauwilermoos vom 20. Oktober 2010 geregelt. Da die Disziplinarvergehen wie auch die Sanktionen im Straf- und Massnahmenvollzug dem Gesetzmässigkeitsprinzip gemäss neu in einem formellen Gesetz geregelt werden, ist es angezeigt, dies im Grundsätzlichen auch im Bereich der ausländerrechtlichen Haft so zu halten.

Die Grünliberale Partei regte in der Vernehmlassung an, auf diese neuen Bestimmungen im EGAuG zu verzichten oder diese gleich auszugestalten wie im Sanktionsvollzug. Dagegen ist einzuwenden, dass der Verzicht auf eine solche Regelung dem Gesetzmässigkeitsprinzip zuwiderlaufen würde. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Personen im ausländerrechtlichen Haftvollzug nicht aus strafrechtlich motivierten Gründen im Gefängnis sind, sondern zur Sicherstellung einer Weg- oder Ausschaffung. Zwar haben sich Personen im Strafvollzug wie im ausländerrechtlichen Haftvollzug in den Vollzugseinrichtungen an die Hausordnungen zu halten. Das Disziplinarrecht dient vor allem der Aufrechterhaltung der Ordnung in den entsprechenden Einrichtungen. Der Haftzweck ist bei diesen beiden Vollzugsarten jedoch nicht der gleiche. Disziplinarsanktionen im ausländerrechtlichen Haftvollzug können beispielsweise bei Arbeitsverweigerung (§ 40 Abs. 2k Entwurf) nicht ausgesprochen werden, da im ausländerrechtlichen Haftvollzugsregime keine Arbeitspflicht besteht. Im Weiteren gibt es im ausländerrechtlichen Haftvollzug von der Definition her keinen Hafturlaub, weshalb ein Urlaubsmissbrauch (§ 40 Abs. 2b Entwurf) auch keinen Disziplinartatbestand darstellen kann. Es ist vorgesehen, das Disziplinarrecht für die ausländerrechtliche Haft neu in der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 27. November 2009 (SRL Nr. 8) detailliert zu regeln.

Im Gesetz betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 (Verfahren für Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis und kantonales Einigungsamt) vom 29. November 1926 (SRL Nr. 851) schliesslich wird neu festgehalten, dass der Vollzug der Bussen, gemeinnütziger Arbeit und der Freiheitsstrafen den zuständigen Behörden nach der Gesetzgebung über den Justizvollzug obliegt.

§ 56 Inkrafttreten

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes über den Justizvollzug wird unser Rat auch die Verordnung über den Justizvollzug neu erlassen müssen. Unter Umständen werden die eidgenössischen Räte die Vorlage "Revision des Sanktionenrechts" (vgl. Kap. 1.2.3) im ersten Halbjahr des laufenden Jahres verabschieden und der Zeitpunkt ihrer Inkraftsetzung ist bekannt. Wird sie in der erwarteten Form beschlossen, werden wir in der kantonalen Verordnung über den Justizvollzug die Organisation und die Verfahren für die Sondervollzugsformen des Electronic Monitoring und der gemeinnützigen Arbeit zu regeln haben. Wenn sich aber abzeichnet, dass die revidierten Bestimmungen erst im Jahr 2017 in Kraft gesetzt werden, weil auf diesen Zeitpunkt hin die gesamtschweizerische Einführung des Electronic Monitoring geplant wird, sollte mit der Inkraftsetzung unserer Vollzugsverordnung nicht zugewartet werden, nur damit sie unmittelbar nach deren Totalrevision nicht sofort wieder geändert werden müsste. Es ist wichtig, dass das Gesetz über den Justizvollzug möglichst bald in Kraft gesetzt wird. Um flexibel zu sein, schlagen wir jedoch vor, dass Sie unseren Rat beauftragen, das Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu bestimmen.

5 Kosten

Mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen werden keine neuen Verfahren geschaffen und keine bestehenden Verfahren ausgebaut. Wir rechnen deshalb nicht mit zusätzlichen Kosten durch das neue Gesetz.

6 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Gesetzes über den Justizvollzug zuzustimmen.

Luzern, 6. Januar 2015

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Nr. 305

**Gesetz
über den Justizvollzug**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. Januar 2015,
beschliesst:*

I. Geltungsbereich

§ 1

- ¹ Das Gesetz regelt den Sanktionenvollzug im Kanton Luzern, insbesondere den Vollzug
- der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden oder ambulanten Massnahmen,
 - der gemeinnützigen Arbeit,
 - der Bewährungshilfe,
 - der Freiheitsstrafen und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen.

² Sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen, ist das Gesetz ferner auf die Formen des Freiheitsentzuges gemäss § 5 Unterabsätze d - i sinngemäss anwendbar.

II. Zuständigkeiten

1. Behörden

§ 2 Aufgaben der Vollzugsbehörden

- ¹ Die zuständige Behörde
- vollzieht die Strafbefehle und -urteile der Strafbehörden, soweit Freiheitsstrafen, freiheitsentziehende oder ambulante Massnahmen und gemeinnützige Arbeit zu vollziehen sind,
 - vollzieht die Strafbefehle und -urteile der Strafbehörden des Jugendstrafrechts,
 - vollzieht auf dem Rechtshilfeweg
 - Strafbefehle und -urteile von Strafbehörden anderer Kantone,
 - Urteile und Entscheide der Strafbehörden des Bundes,
 - Strafverfügungen des Auditors und Urteile der Militärgerichte,
 - vollzieht das Inkasso von Bussen, Geldstrafen und Ersatzforderungen, soweit diese nicht nach § 96 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerechtlichen Verfahren vom 10. Mai 2010 (Justizgesetz) einzuziehen sind,
 - übt im Rahmen der Bewährungshilfe die im Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB) vorgesehenen Aufgaben aus,
 - nimmt alle Aufgaben als Einweisungs- und Vollzugsbehörde wahr, soweit die Rechtsordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorsieht,
 - kann von den Strafbehörden mit weiteren Aufgaben im Vollzug beauftragt werden.

² Sie prüft die gesetzlichen Voraussetzungen zum Vollzug von Amtes wegen.

§ 3 *Besondere Zuständigkeiten*

Das Gericht, welches eine Massnahme im Sinn von Artikel 68 - 73 StGB verhängt, ist für deren Vollzug zuständig. Vorbehalten bleibt § 96 Absatz 1e des Justizgesetzes.

§ 4 *Antragstellung bei nachträglichen Entscheiden*

- ¹ Die zuständige Behörde stellt dem zuständigen Gericht Antrag, wenn in einem Vollzugsverfahren ein Entscheid einer richterlichen Behörde vorbehalten ist.
- ² Das zuständige Gericht lädt die Staatsanwaltschaft bei Verfahren gemäss Absatz 1 zur Stellungnahme und Antragstellung ein.

§ 5 *Vollzugseinrichtungen*

Justizvollzugsanstalten und andere Vollzugseinrichtungen dienen dem Vollzug

- a. von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen,
- b. von Freiheitsstrafen in der Form der Halbgefängenschaft, des tageweisen Vollzugs, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats,
- c. von Freiheitsstrafen und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen,
- d. der Untersuchungs-, der Sicherheits- und der Auslieferungshaft,
- e. von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht,
- f. von Strafen und Massnahmen, die aus Sicherheits-, Disziplinar- oder Platzgründen vorübergehend nicht anderswo vollzogen werden können,
- g. der Haft von Personen auf Transport,
- h. einer vorläufigen Festnahme,
- i. einer fürsorgerischen Unterbringung.

2. Beizug von Privaten

§ 6 *Übertragung von Vollzugaufgaben an private Anstalten und Einrichtungen*

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann privat geführten Anstalten und Einrichtungen die Bewilligung zum Vollzug von Strafen und Massnahmen erteilen, soweit das Bundesrecht dies vorsieht. Es kann ihnen mit der Bewilligung das Disziplinarrecht übertragen.

² Die privaten Anstalten und Einrichtungen haben sich an den Vollzugsgrundsätzen des Bundesrechts zu orientieren und müssen über das erforderliche Fachpersonal verfügen.

³ Die zuständige Behörde kann privaten Anstalten und Einrichtungen im Rahmen der Bewilligung gemäss Absatz 1 Vollzugaufgaben übertragen.

§ 7 *Beizug von privaten Fachpersonen in Vollzugseinrichtungen*

¹ Vollzugseinrichtungen können für die Erfüllung einzelner Aufgaben private Fachpersonen beziehen.

² Hoheitliche Kompetenzen dürfen nicht an private Fachpersonen übertragen werden.

§ 8 *Beizug von privaten Personen*

¹ Die zuständige Behörde kann für den Vollzug ambulanter Behandlungen und für die Kontrolle von Weisungen gegenüber Erwachsenen sowie für den Vollzug von Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen private Fachpersonen beizeihen.

² Die privaten Fachpersonen müssen über die erforderlichen fachlichen Kompetenzen verfügen.

3. Aufsicht

§ 9

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement übt die Aufsicht über den Justizvollzug aus, soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht diese nicht einer richterlichen Behörde überträgt.

III. Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen

§ 10 Rechte der eingewiesenen Personen

¹ Eingewiesene Personen haben Anspruch auf Achtung ihrer Menschenwürde und Schutz ihrer Persönlichkeit.

² Ihre Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung sowie die Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes es erfordern. Die Beschränkungen müssen verhältnismässig sein.

§ 11 Pflichten der eingewiesenen Personen

¹ Die eingewiesenen Personen haben an der Erreichung der Vollzugsziele aktiv mitzuwirken und alles zu unterlassen, was deren Verwirklichung, die geordnete Durchführung des Vollzugs und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung gefährdet.

² Damit die für die Gesundheit der eingewiesenen Personen und des Personals der Vollzugseinrichtung erforderlichen Präventionsmaßnahmen sichergestellt werden können, ist bei eingewiesenen Personen die Abklärung des körperlichen Gesundheitszustandes durch medizinisches Fachpersonal gestattet.

³ Ist es für die Vollzugsplanung notwendig, kann die Vollzugsbehörde eingewiesene Personen verpflichten, sich einer Begutachtung durch einen Psychiater oder eine Psychiaterin zu unterziehen.

IV. Vollzugsverfahren

1. Verfahren

§ 12 Zustellung der Strafurteile und Akten

Die Strafbehörden stellen der zuständigen Behörde ihre rechtskräftigen Strafbescheide, Urteile oder Vollzugsentscheide sowie sämtliche für den Vollzug erforderlichen Akten zu.

§ 13 Antritt von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen

Freiheitsstrafen sind in der Regel sofort zu vollziehen. Freiheitsentziehende Massnahmen sind sofort anzutreten.

§ 14 Aufschub und Unterbrechung

¹ Der Sanktionenvollzug kann auf Ersuchen der verurteilten Person aus wichtigen Gründen um höchstens ein Jahr aufgeschoben oder für höchstens ein Jahr unterbrochen werden. Bei ihrem Entscheid hat die zuständige Behörde die voraussichtliche Vollzugsdauer sowie eine allfällige Flucht- oder Wiederholungsgefahr zu berücksichtigen.

² Als wichtige Gründe nach Absatz 1 gelten

- a. vollständige Hafterstehungsunfähigkeit,
- b. ausserordentliche und unaufschiebbare persönliche, familiäre oder berufliche Vorkommnisse und Pflichten.

³ Beruft sich die betroffene Person auf mangelnde Hafterstehungsfähigkeit, muss sie unaufgefordert ein aktuelles und begründetes Arztzeugnis einreichen. Über die Hafterstehungsfähigkeit entscheidet die zuständige Behörde.

⁴ Die zuständige Behörde kann zu Aufschubs- und Unterbrechungsgesuchen besondere Untersuchungen anordnen.

⁵ Sie kann vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit dies erfordert.

§ 15 Vorzeitiger Massnahmenvollzug

¹ Der vorzeitige Massnahmenvollzug nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) erfolgt in Absprache mit der zuständigen Behörde. Die Verfahrensleitung übermittelt dieser Behörde bei Bedarf die erforderlichen Akten.

² Ergibt eine ärztliche Untersuchung, dass die beschuldigte Person psychisch schwer gestört oder von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig ist und dringend einer besonderen Behandlung bedarf, kann die Verfahrensleitung dem zuständigen Gericht eine vorsorgliche Massnahme (Art. 59, 60 und 63 StGB) beantragen, wenn die beschuldigte Person eines damit zusammenhängenden Verbrechens oder Vergehens beschuldigt wird.

§ 16 Besondere Vollzugsformen

Ist für den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe eine besondere Vollzugsform zulässig, klärt die zuständige Behörde die Voraussetzungen ab und erlässt einen Vollzugsbefehl.

§ 17 Vollzugseinrichtung und -ort

¹ Die Vollzugsbehörde bestimmt die Vollzugseinrichtung für den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen.

² Sie kann die eingewiesene Person zur Fortsetzung des Vollzugs in eine andere Vollzugseinrichtung oder in eine andere Abteilung mit erhöhter Sicherheit versetzen, wenn

- a. ihr Zustand oder ihr Verhalten dies notwendig macht,
- b. ihre Behandlung dies erfordert,
- c. ihre Eingliederung in die Vollzugseinrichtung dadurch eher erreicht wird,
- d. ihre Sicherheit, die Sicherheit der anderen eingewiesenen Personen oder des Personals der Vollzugseinrichtung dies erfordert oder wenn Belegungsprobleme bestehen.

³ Die Vollzugsbehörde kann die Versetzung in eine psychiatrische Klinik oder in ein Spital auf ärztlichen Bericht hin anordnen. In dringenden Fällen ist die Leitung der Vollzugseinrichtung dazu ermächtigt. Sie setzt die Vollzugsbehörde von der Versetzung unverzüglich in Kenntnis.

§ 18 *Vollzugsplan*

¹ Ist eine Person zu mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, erstellt die Leitung der Vollzugseinrichtung zu Beginn des Vollzuges im Hinblick auf die Gestaltung des Vollzuges, die Erreichung der Vollzugsziele und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung einen Vollzugsplan.

² Der Vollzugsplan ist während der Dauer des Vollzugs in regelmässigen Abständen zu überprüfen und allenfalls anzupassen und der Vollzugsbehörde unaufgefordert zuzustellen.

§ 19 *Durchgehende Betreuung und Zusammenarbeit*

¹ Die zuständige Behörde stellt die durchgehende Betreuung der eingewiesenen Personen sicher.

² Sie arbeitet mit den Straf- und Vollzugsbehörden, den Betreuungs- und Sozialdiensten der Vollzugseinrichtungen sowie mit privaten und staatlichen Sozial- und Fachdiensten zusammen.

³ Verurteilte Personen werden unter Einbezug von ihnen nahestehenden Personen sowie ihrer Arbeitgeber betreut und unterstützt, namentlich zur Vermittlung sozialer Sicherheit, zur Verminderung des Rückfallrisikos sowie durch Begleitung von angeordneten Therapien und Weisungen.

2. Umgang mit Personendaten

§ 20 *Datenbearbeitung*

Im Sanktionenvollzug tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, die über eine eingewiesene Person angelegten Vollzugsakten einzusehen und an berechtigte Fachpersonen weiterzugeben, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 21 *Datenaustausch unter Behörden*

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die zuständige Behörde Personendaten von verurteilten oder eingewiesenen Personen von anderen Behörden einfordern.

² Weist eine andere Behörde nach, dass sie die Information zur Erfüllung einer gesetzlich vorgesehenen Aufgabe benötigt, darf die zuständige Behörde ihr Auskünfte über verurteilte oder eingewiesene Personen erteilen.

³ Andere Behörden nach Absatz 1 und 2 sind namentlich:

- a. die Strafbehörden,
- b. die Behörden des Justizvollzugs sowie Vollzugseinrichtungen,
- c. die Ausländerbehörden,
- d. die Strassenverkehrsämter,
- e. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden,
- f. die IV-Stellen,
- g. die regionalen Arbeitsvermittlungszentren,
- h. die Ausgleichskassen,
- i. die Sozialämter der Gemeinden,
- j. die Betreibungsämter.

⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die zuständige Behörde Einsicht in die Daten der kantonalen Einwohnerplattform nehmen.

§ 22 *Dateneinsicht für Fachpersonen*

Psychiaterinnen und Psychiater, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen und andere Fachpersonen, die mit einer Begutachtung oder Behand-

lung betraut sind, dürfen in die Vollzugsakten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, Einsicht nehmen, soweit die Aktenkenntnis für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 23 Datenbekanntgabe an Dritte und Anzeigepflicht

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsbehörden und der Vollzugs-einrichtungen sorgen dafür, dass sie für einen Informationsaustausch gegenüber Dritten von der betreuten Person von der Schweigepflicht entbunden werden.

² Entbindet die betreute Person den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin dieser Behörden nicht von der Schweigepflicht, darf die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ausnahmsweise mit Dritten, namentlich mit Schuldenberatungsstellen, Arbeitsvermittlungsstellen, Krankenversicherungen, Arbeitgebern, Wohnungsvermietern, Opfern oder Familienangehörigen, Kontakt aufnehmen, sofern dies zur Resozialisierung oder Rückfallverhinderung der betreuten Person wesentlich bei-trägt.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsbehörde und der Vollzugseinrichtungen sind zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn sie in ihrer Tätigkeit konkrete Anhaltspunkte für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen oder Verbrechen feststellen.

V. Zwangsmassnahmen

1. Allgemeines

§ 24 Vorbehalt

Die Rechte und Pflichten eingewiesener Personen gemäss den §§ 10 und 11 gel-ten auch bei der Anordnung von Zwangsmassnahmen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 25 Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft

¹ Die zuständige Behörde kann eine Person vor oder gleichzeitig mit der Einlei-tung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides gemäss den Artikeln 363 ff. StPO in Sicherheitshaft setzen, wenn eine hinrei-chende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zur Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug oder zur Anordnung einer Freiheitsstrafe oder einer frei-heitsentziehenden Massnahme kommt und zudem mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. die Öffentlichkeit ist erheblich gefährdet,
- b. die Erfüllung des Massnahmenzweckes kann nicht anders gewährleistet wer-den,
- c. Fluchtgefahr.

² Sie beantragt dem Zwangsmassnahmengericht innert 48 Stunden seit der Fest-nahme die Verlängerung der Sicherheitshaft.

³ Erfährt sie nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides die Haftgründe nach Absatz 1, beantragt sie bei der Verfahrensleitung die Anordnung der Sicherheitshaft.

⁴ Die Sicherheitshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen durchgeführt.

§ 26 Vorübergehende Versetzung

Die zuständige Behörde kann eine Person in eine andere Vollzugseinrichtung versetzen, wenn die freiheitsentziehende Massnahme vorübergehend undurch-

führbar ist und dies zu einer erheblichen Gefährdung der Öffentlichkeit oder des Massnahmenzweckes führt.

§ 27 *Erkennungsdienstliche Massnahmen*

¹ Zur Sicherung des Vollzugs darf die Leitung der Vollzugseinrichtung insbesondere folgende erkennungsdienstliche Massnahmen anordnen:

- a. die Abnahme von Fingerabdrücken,
- b. die Anfertigung von Fotografien,
- c. die Durchführung von Messungen,
- d. die Feststellung körperlicher Merkmale.

² Die Resultate aus erkennungsdienstlichen Massnahmen dürfen der Polizei zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, insbesondere zu Fahndungszwecken, zugestellt werden.

³ Die erkennungsdienstlichen Unterlagen sind spätestens zehn Jahre nach dem definitiven Entlassungszeitpunkt zu vernichten.

§ 28 *Kontrollen und Durchsuchungen*

¹ Zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung können die persönlichen Effekten und die Unterkunft der eingewiesenen Person jederzeit durchsucht werden.

² Bei eingewiesenen Personen, die verdächtigt werden, unerlaubte Gegenstände auf sich zu tragen oder in Körperöffnungen zu verbergen, kann nach Artikel 85 Absatz 2 StGB eine Leibesvisitation angeordnet werden.

³ In sinngemäßer Anwendung von Artikel 85 Absatz 2 StGB können Atemluft-, Urin-, Blut- und Haarkontrollen durchgeführt werden.

§ 29 *Abhören von Telefongesprächen*

¹ Telefongespräche von inhaftierten Personen dürfen zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung aufgezeichnet werden.

² Die Aufzeichnungen sind spätestens nach 100 Tagen, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen wurden, zu löschen.

³ Aufgezeichnete Telefongespräche dürfen durch die Leitung der Vollzugseinrichtung abgehört werden, sofern der Verdacht besteht, dass Disziplinarvergehen gemäß § 40 Absatz 2a, c, g, h, i oder j begangen werden.

⁴ Telefongespräche von inhaftierten Personen mit ihrem Rechtsbeistand dürfen weder aufgenommen noch abgehört werden.

§ 30 *Visuelle Überwachung*

¹ Die Vollzugseinrichtungen können mit Anlagen zur visuellen Überwachung ausgerüstet werden. Die Anlagen dienen

- a. der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung, der Sicherheit des Personals, der eingewiesenen Personen sowie Dritter,
- b. der Überwachung des Gesundheitszustandes von eingewiesenen Personen.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt fest, welche Räume und Flächen innerhalb der Vollzugseinrichtung im Einzelnen visuell überwacht werden. Es können visuell überwacht werden

- a. alle Räume und Flächen mit Ausnahme der ordentlichen Unterkünfte der eingewiesenen Personen,
- b. spezielle Unterkünfte von eingewiesenen Personen, namentlich die Disziplinar- und Sicherheitszellen, sofern besondere Umstände oder der Gesundheitszustand der eingewiesenen Person eine visuelle Überwachung erfordern.

³ Aufgezeichnete Daten dürfen durch die Leitung der Vollzugseinrichtung erst dann ausgewertet werden, wenn Verdachtsgründe für ein Disziplinarvergehen oder eine Straftat vorliegen.

⁴ Neben der Leitung der Vollzugseinrichtung erhalten weitere Behörden nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

⁵ Aufgezeichnete Personendaten müssen unmittelbar nach der Auswertung durch die Leitung der Vollzugseinrichtung, spätestens aber 100 Tage nach der Aufzeichnung vernichtet oder überschrieben werden, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen wurden.

§ 31 *Besondere Sicherheitsmassnahmen*

¹ Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann gegenüber eingewiesenen Personen besondere Sicherheitsmassnahmen anordnen, wenn ihr Verhalten oder ihr psychischer Zustand in erhöhtem Masse das Risiko der Flucht, der Eigen- oder Fremdgefährdung oder der Gefährdung einer Sache birgt.

² Als besondere Sicherheitsmassnahmen sind namentlich zulässig:

- a. Entziehung oder Vorenthalten von Gegenständen,
- b. Beobachtung bei Tag und Nacht,
- c. Absonderung von den anderen eingewiesenen Personen,
- d. vorübergehende Beschränkung des Kontakts zur Außenwelt,
- e. Entziehung oder Beschränkung des Aufenthaltes im Freien,
- f. Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände,
- g. Fesselung.

³ Die Versetzung in eine andere Vollzugseinrichtung gemäss § 17 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

⁴ Wird die Versetzung in eine andere Vollzugseinrichtung an einem Samstag, einem Sonntag oder einem kantonalen Feiertag gemäss § 76 des Justizgesetzes durchgeführt, hat die Vollzugseinrichtung die Einweisungsbehörde am nächsten Arbeitstag darüber zu informieren.

⁵ Die Massnahmen nach Absatz 2 dürfen nur so lange beibehalten werden, als ein zwingender Grund dafür besteht. Gegenüber Jugendlichen sind die Sicherheitsmassnahmen nach Absatz 2f und g nicht gestattet.

§ 32 *Festnahmen*

¹ Ist eine eingewiesene Person entwichen oder hält sie sich sonst ohne Erlaubnis ausserhalb der Vollzugseinrichtung auf, wird ihre Festnahme und Zuführung unverzüglich angeordnet. Die Einweisungsbehörde ist darüber zu informieren.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugseinrichtung können die betreffende Person selbst festnehmen und zurückbringen.

2. Unmittelbarer Zwang

a. Voraussetzung der Anordnung

§ 33

¹ Physischer oder anderer unmittelbar wirksamer Zwang darf gegenüber Jugendlichen und Erwachsenen im Sanktionenvollzug angewendet werden:

- a. um Personen vor einer erheblichen Gefahr zu schützen,
- b. um die Flucht von eingewiesenen Personen zu verhindern oder um flüchtige Personen zu ergreifen,
- c. um die betriebliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten oder wieder herzustellen.

² Unmittelbar wirksamer Zwang darf nur angewendet werden, wenn andere Massnahmen versagt haben oder nicht zur Verfügung stehen.

³ Es ist die jeweils mildeste Zwangsmassnahme zu wählen. Sie darf nur so lange andauern, als die sie rechtfertigenden Voraussetzungen gegeben sind. Den betroffenen Personen ist so weit Entscheidungsfreiheit zu belassen, als es mit ihrer eigenen und der öffentlichen Sicherheit vereinbar ist.

⁴ Ist unmittelbar wirksamer Zwang angewendet worden, ist dies zu protokollieren.

b. Zwangsmedikation

§ 34 Allgemeines

Eine Zwangsmedikation im Sinn dieses Gesetzes ist eine medikamentöse Massnahme, die ohne Einwilligung der betroffenen Person durchgeführt wird mit dem Ziel, deren Gesundheitszustand zu erhalten, zu verbessern oder Dritte zu schützen.

§ 35 Voraussetzungen

¹ Zwangsmedikationen sind nur zulässig, wenn freiwillige Massnahmen versagt haben oder nicht zur Verfügung stehen und wenn

- a. das Verhalten der betroffenen Person ihre eigene Sicherheit oder Gesundheit schwerwiegend gefährdet,
- b. eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben Dritter abgewendet werden soll oder
- c. eine schwerwiegende Störung des Zusammenlebens im Fall massiver sozialer Auffälligkeit oder bei erheblichem destruktivem Potenzial der betroffenen Person zu beseitigen ist.

² Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Zwangsmedikationen vermeiden zu können.

§ 36 Anordnung

¹ Über die Anordnung einer Zwangsmedikation entscheidet auf Bericht und Antrag des zuständigen Arztes oder der zuständigen Ärztin die zuständige Behörde.

² Bei zeitlicher Dringlichkeit entscheidet der zuständige Arzt oder die zuständige Ärztin nach ethischen Grundsätzen.

§ 37 Aufklärung

¹ Vor der Anordnung einer Zwangsmedikation ist die betroffene Person über die vorgesehene Massnahme und das Beschwerderecht aufzuklären, soweit keine Gefahr im Verzug ist. Auf Wunsch der betroffenen Person sind die Angehörigen oder eine von ihr bezeichnete nahestehende Person unverzüglich in geeigneter Form zu informieren.

² Die Anordnung ist der betroffenen Person auch bei vorgängig erfolgter mündlicher Eröffnung umgehend schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

³ Die Leitung der Vollzugseinrichtung hat die Einweisungsbehörde umgehend über die Anordnung der Zwangsmedikation zu informieren.

§ 38 Massnahmenindizierte Zwangsmedikation

¹ Die zuständige Behörde kann für Personen, gegenüber denen eine richterlich angeordnete stationäre therapeutische Massnahme gemäß Artikel 59 StGB oder

eine richterlich angeordnete ambulante Massnahme gemäss Artikel 63 StGB zu vollziehen ist, schriftlich eine dem Zweck der Massnahme entsprechende Zwangsmedikation anordnen, soweit dies zur erfolgreichen Durchführung dieser Massnahme unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten unumgänglich erscheint.

² Die massnahmenindizierte Zwangsmedikation ist nur zulässig, wenn sie durch einen forensisch-psychiatrischen Arzt oder eine forensisch-psychiatrische Ärztin empfohlen wird.

³ Die massnahmenindizierte Zwangsmedikation ist unter fachärztlicher Leitung durchzuführen.

⁴ Wird die massnahmenindizierte Zwangsmedikation für längere Zeit angeordnet, muss sie regelmässig überprüft und neu angeordnet werden.

c. Zwangsernährung

§ 39

¹ Im Fall eines Hungerstreiks ist die inhaftierte Person durch einen Arzt oder eine Ärztin mehrmals über die möglichen Risiken einer längeren Nahrungsverweigerung aufzuklären.

² Hat die inhaftierte Person in einer Patientenverfügung die Zwangsernährung ausdrücklich abgelehnt, ist dieser Wille zu respektieren.

³ Hat die inhaftierte Person keine ausdrücklichen Anordnungen für den Fall eines Bewusstseinsverlustes hinterlegt oder ist sie urteilsunfähig, ordnet die zuständige Behörde die Zwangsernährung an.

VI. Disziplinarrecht und Rechtsschutz

1. Disziplinarrecht

§ 40 Disziplinarvergehen

¹ Wer als eingewiesene Person schuldhaft gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen, die Hausordnung der Vollzugseinrichtung, zusätzliche Weisungen oder Anordnungen der Leitung oder des Personals der Vollzugseinrichtung verstösst oder den Betrieb der Vollzugseinrichtung in anderer Weise beeinträchtigt, wird disziplinarisch bestraft.

- ² Als Disziplinarvergehen gelten insbesondere
- a. Ausbruch, Flucht sowie entsprechende Versuche und Vorbereitungshandlungen,
 - b. unerlaubte Abwesenheiten wie Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung, vom Ausgang oder Urlaub,
 - c. Drohungen und Angriffe auf die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität des Personals, mitinhaftierter Personen oder von Besucherinnen und Besuchern,
 - d. rechtswidrige Eingriffe in fremde Vermögenswerte,
 - e. Widersetzung oder Vereitelung, Umgehung oder Verfälschung von Kontrollen,
 - f. Sachbeschädigung an Mobiliar und Immobilien,
 - g. Ein- und Ausführen, Vermitteln und Besitz von verbotenen Gegenständen wie Waffen und Ähnlichem,
 - h. Ein- und Ausführen, Handel, Besitz und Konsum von Alkohol, Drogen oder ähnlich wirkenden Stoffen sowie Missbrauch von Arzneimitteln,
 - i. unerlaubte Kontakte mit eingewiesenen Personen und Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung,
 - j. missbräuchliche Verwendung von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von Hard- und Software und von Speichermedien,

- k. schwere Störung von Ruhe und Ordnung der Vollzugseinrichtung oder des Arbeitsbetriebes sowie Arbeitsverweigerung.
1. mehrfache Wiederholung von einfachen Disziplinarvergehen.

³ Versuch und Anstiftung zur Begehung von Disziplinarvergehen sowie Gehilfenschaft sind ebenfalls strafbar.

⁴ Die Strafverfolgung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

§ 41 Disziplinarsanktionen

¹ Die Leitungen der kantonalen Vollzugseinrichtungen sind befugt, folgende Disziplinarsanktionen auszufällen:

- a. Verweis,
- b. Entzug von Erleichterungen oder Entzug einer anstaltsinternen Bewilligung,
- c. Rückversetzung in eine tiefere Stufe gemäss Vollzugsplan,
- d. Busse,
- e. Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 15 Tagen,
- f. Arrest bis zu 10 Tagen.

² Privaten Anstalten und Einrichtungen kann mit der Bewilligung, Strafen und Massnahmen zu vollziehen, die Kompetenz übertragen werden, Disziplinarsanktionen nach Absatz 1a bis e auszufällen, wobei ein Zellen- oder Zimmereinschluss sieben Tage nicht übersteigen darf.

³ Sanktionen können einzeln oder in Verbindung miteinander ausgesprochen werden.

⁴ Bei der Zumessung der Disziplinarsanktion werden insbesondere die Schwere des Verschuldens, die Schwere der Verletzung oder Gefährdung von Sicherheit, Ordnung und geordnetem Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung sowie die persönlichen Umstände der eingewiesenen Person und die Wirkung der Sanktion auf die Resozialisierung berücksichtigt. Im Wiederholungsfall kann die Disziplinarsanktion erhöht werden.

⁵ Die disziplinarische Verfolgung verjährt sechs Monate nach der Begehung des Disziplinarvergehens. Der Vollzug einer Disziplinarsanktion verjährt sechs Monate nach der rechtskräftigen Verfügung.

2. Rechtsschutz

§ 42 Rechtsschutz gegen Disziplinarverfügungen

Die bestrafte Person kann gegen Disziplinarverfügungen von staatlichen und privaten Vollzugseinrichtungen innert fünf Tagen beim Justiz- und Sicherheitsdepartement Beschwerde erheben.

§ 43 Rechtsschutz gegen andere Verfügungen und Anordnungen

¹ Soweit in diesem Gesetz nicht anders geregelt, kann innert 20 Tagen beim zuständigen Departement Verwaltungsbeschwerde geführt werden

- a. gegen die Anordnung einer besonderen Sicherheitsmassnahme im Sinn von § 31,
- b. gegen die Anordnung der Zwangsmedikation im Sinn von § 36,
- c. gegen die Anordnung der Zwangernährung im Sinn von § 39,
- d. gegen Entscheide der zuständigen Behörde, welche in Anwendung von kantonalem Recht ergehen.

² Innert 20 Tagen kann beim Kantonsgesetz Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden

- a. gegen Entscheide der zuständigen Behörde, welche in Anwendung von Bundesrecht ergehen,
- b. gegen Beschwerdeentscheide des zuständigen Departementes gemäss Absatz 1,

- c. gegen Beschwerdeentscheide des Justiz- und Sicherheitsdepartementes im Bereich des Disziplinarrechts.

³ Werden bei stationären Massnahmen nach Artikel 59 StGB, bei Verwahrungen nach Artikel 64 StGB oder bei lebenslänglichen Freiheitsentzügen Entscheide der zuständigen Behörde betreffend Vollzugsöffnungen gerichtlich angefochten, gibt das Kantonsgericht der Staatsanwaltschaft Gelegenheit, sich zu der Beschwerde zu äussern und Anträge zu stellen.

§ 44 *Aufschiebende Wirkung*

Beschwerden und Verwaltungsgerichtsbeschwerden haben in folgenden Bereichen keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, diese werde von der Beschwerdeinstanz ausdrücklich erteilt:

- a. Beschwerden gegen die Anordnung von besonderen Sicherheitsmassnahmen im Sinn von § 31,
- b. Beschwerden gegen Disziplinarverfügungen,
- c. Beschwerden gegen die Anordnung der Zwangsmedikation im Sinn von § 36,
- d. Beschwerden gegen die Anordnung der Zwangernährung im Sinn von § 39.

§ 45 *Kostenfreiheit bei Disziplinarbeschwerdeverfahren*

¹ Das Beschwerdeverfahren gegen Disziplinarverfügungen ist in der Regel kostenlos.

² Wird mutwillig eine offensichtlich unbegründete Beschwerde erhoben, können der beschwerdeführenden Person angemessene Verfahrenskosten auferlegt werden.

VII. Kosten

§ 46 *Vollzugskosten*

¹ Die Kosten der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie des Sanktionenvollzuges trägt der Kanton, soweit nicht Dritte für die Bezahlung aufzukommen haben.

² Diese Kosten umfassen insbesondere

- a. die Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Sicherheit, Arbeit, interne Aus- und Weiterbildung sowie die ambulante medizinische Grundversorgung in einer Vollzugseinrichtung,
- b. die Transportaufwendungen für die Zuführung in eine Vollzugseinrichtung und die Überstellung in eine andere Vollzugseinrichtung,
- c. die Sicherheitsaufwendungen im Spital bei einer Spitäleinlieferung.
- d. die Kosten für Fahrten zu Einvernahmen oder Gerichtsterminen und zum Besuch von Ärztinnen und Ärzten sowie von Therapeutinnen und Therapeuten, sofern der Transport nicht von der Polizei und auf deren Kosten durchgeführt wird.

§ 47 *Persönliche Auslagen*

¹ Persönliche Auslagen, die mit der eigentlichen Untersuchungs- und Sicherheitshaft und dem Sanktionenvollzug in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, trägt die eingewiesene Person.

² Soweit persönliche Auslagen von der wirtschaftlichen Sozialhilfe subsidiär mitzutragen sind, entscheidet das zuständige Organ der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

³ Persönliche Auslagen sind insbesondere:

- a. die medizinische Behandlung in einem Spital, einschliesslich dessen Bewohnerstation,
- b. Medikamente,
- c. medizinische Hilfsmittel aller Art (Brillen, Hörgeräte usw.).

- d. ambulante Therapien ausserhalb einer Vollzugseinrichtung,
- e. zahnärztliche Behandlungen,
- f. persönliche Effekten (Kleider, Toilettenartikel usw.),
- g. Auslagen für die externe Ausbildung,
- h. anfallende Auslagen im Urlaub oder für die Freizeitgestaltung,
- i. AHV-/IV-Beiträge,
- j. Krankenkassenprämien, Franchisen und Selbstbehalte,
- k. Mietzahlungen und Lagerungskosten für Möbel,
- l. Alimente, Genugtuungs- und Gerichtskosten.

§ 48 *Kostenbeteiligung*

¹ Verurteilte Personen haben sich im Sinn von Artikel 380 Absatz 2 StGB in angemessener Weise an den Kosten des Vollzugs zu beteiligen.

² Die Kostenbeteiligung von Jugendlichen und ihren Eltern richtet sich nach Artikel 45 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009.

§ 49 *Kosten der fürsorgerischen Unterbringung*

Erfolgt eine fürsorgerische Unterbringung in einer Anstalt oder Einrichtung des Straf- und Massnahmenvollzugs, richtet sich die Kostentragung nach § 57 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000.

§ 50 *Kosten der ausländerrechtlichen Haft*

Die Kosten der ausländerrechtlichen Haft trägt der Kanton, soweit er diese nicht den Betroffenen, dem Bund oder Dritten weiterverrechnen kann.

VIII. Begnadigung

§ 51 *Zuständigkeit und Verfahren*

¹ Der Kantonsrat ist kantonale Begnadigungsbehörde im Sinn von Artikel 381 Unterabsatz b StGB.

² Er entscheidet über Begnadigungsgesuche endgültig.

§ 52 *Strafsachen des kantonalen Rechts*

Die Artikel 381 - 383 StGB gelten sinngemäss auch für die Strafsachen des kantonalen Rechts.

IX. Verordnungsrecht

§ 53

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung insbesondere

- a. die Organisation des Justizvollzuges,
- b. das Verfahren zur Durchführung der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden und ambulanten Massnahmen, das Verfahren des vorzeitigen Straf- und Massnahmenantritts, das Verfahren für besondere Formen des Freiheitsentzuges sowie die gemeinnützige Arbeit,
- c. die Durchführung der Bewährungshilfe, der Weisungskontrolle und der freiwilligen sozialen Betreuung,
- d. das Disziplinarrechtsverfahren sowie dessen Übertragung an private Anstalten und Einrichtungen,
- e. die Beteiligung der verurteilten Person an den Vollzugskosten.

X. Schlussbestimmungen

§ 54 *Aufhebung eines Erlasses*

Das Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 3. Juni 1957 wird aufgehoben.

§ 55 *Änderung von Erlassen*

Folgende Gesetze werden gemäss Anhang geändert:

- a. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. September 2009,
- b. Gesetz betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 (Verfahren für Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis und kantonales Einigungsamt) vom 29. November 1926.

§ 56 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

² Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz über den Justizvollzug

a. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. September 2009 wird wie folgt geändert:

§ 16 Absätze 3^{bis} (neu) sowie 5

^{3bis} Das Disziplinarrecht richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 40 und 41 des Gesetzes über den Justizvollzug vom, soweit diese mit dem Haftzweck vereinbar sind.

⁵ Anordnungen, Handlungen und Unterlassungen im Rahmen des Haftvollzugs können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 beim Justiz- und Sicherheitsdepartment angefochten werden. Der Rechtsschutz gegen Disziplinarverfügungen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 42, 44 und 45 des Gesetzes über den Justizvollzug.

b. Gesetz betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914

Das Gesetz betreffend die Einführung des eidgenössischen Febrikgesetzes vom 18. Juni 1914 (Verfahren für Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis und kantonales Einigungsamt) vom 29. November 1926 wird wie folgt geändert:

§ 38 Absatz 2

Die Strafumwandlung erfolgt durch die zuständige richterliche Behörde. Der Vollzug der Bussen, der gemeinnützigen Arbeit und von Freiheitsstrafen richtet sich nach der Gesetzgebung über den Justizvollzug vom



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch